



mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 11

November 2004

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

DStGB-Termine

- 757 Pressemitteilung: E-Government als Motor der Zusammenarbeit

Recht und Verfassung

- 758 Gemeindliche Kostenübernahme des Führerscheinerwerbs für Feuerwehrfahrzeuge
759 „Strategien für die Zukunft vor Ort“ - Kommunalkongress der Bertelsmann Stiftung
760 Leitfaden zur Kriminalprävention
761 Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch Richter
762 Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst
763 Seminar zu Kriminalpräventionsprojekten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 764 Bestellung eines Kämmerers im NKF
765 Bundesweite Ergebnisse der Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2004
766 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2. Quartal 2004
767 Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
768 Kommunale Haushaltssystematik
769 Änderungen der Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm
770 Öffentliche Haushalte im ersten Halbjahr 2004
771 Orientierungsdaten 2005 - 2008 für die Finanzplanungen
772 Pressemitteilung: Hartz IV muss Entlastung für Kommunen bringen
773 Steuerliche Behandlung von Spenden an Betriebe gewerblicher Art
774 Vierjährige Übergangsfrist für das NKF

Schule, Kultur und Sport

- 775 Arbeitsgericht Paderborn zur Vergütung von Schulsekretärinnen
776 Antragsfrist für T@School
777 Befreiung von Sozialhilfeempfängern nach LFG
778 Jahrgangsübergreifender Unterricht an Grundschulen und Hauptschulen
779 Leitfaden „Ehrenamtlich engagiert für Kultur“
780 Niedersachsen kündigt Abkommen über das KMK-Sekretariat
781 OECD-Studie zu Mängeln im deutschen Schulsystem
782 OVG NRW zu § 2 Bestattungsgesetz
783 Pressemitteilung: Kosten treibendes Privileg
784 Seminar zur Sportstättenentwicklungsplanung
785 Seminare „Schulbuch-Ausschreibung 2005“
786 Veranstaltung zur Offenen Ganztagschule am 11. Februar 2005

Datenverarbeitung und Internet

- 787 E-Government Starter Kit 2.0 verfügbar
788 Einfache Melderegisterauskünfte europaweit II
789 Erstes d-NRW-Angebot vor dem Start
790 .eu-Domains erst im Sommer 2005
791 GEZ-Gebühren für Computer II
792 Pressemitteilung: E-Government jetzt noch leichter

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 793 Gesundheits- und Seniorenwirtschaft in NRW
794 Grüne Adressen 2004/2005
795 Krankenhäuser wirtschaften hocheffektiv
796 Krankenstand auf historischem Tiefstand
797 Leitfaden „Netze spannen für die Zukunft im Alter“
798 Rote Adressen 2004/2005
799 Verkürzung des Zivildienstes
800 Vorschlag zur Novellierung der Arbeitszeitrichtlinie

Wirtschaft und Verkehr

- 801 ADAC-Broschüre „Verkehr und Tourismus“
802 Finanzbedarf der Straßenerhaltung
803 Förderung des Schienengüterverkehrs in Deutschland
804 Investitionsbedarf des ÖPNV 2003 bis 2012
805 Online-Atlas zur Regionalstatistik
806 Pressemitteilung: Kaufhäuser Magnet der Innenstadt

Bauen und Vergabe

- 807 Baugesetzbuch 2004
808 Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete durch ein Gewerbegebiet
809 Grunderwerbsteuer für öffentliche Flächen im Erschließungsgebiet
810 Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht
811 Schwellenwerte im neuen EU-Vergaberecht
812 Sicherung von Gewährleistungsansprüchen durch Bürgschaft

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 813 Brauchtumsfeuer
814 Bundesrat zu Hochwasserschutz
815 Änderung des Landeswassergesetzes NRW
816 Novelle Landeswassergesetz zum Bereich Wasser
817 Novelle Landeswassergesetz zum Bereich Abwasser
818 Novelle Landeswassergesetz zum Bereich Gewässerunterhaltung
819 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zum Aufstellplatz für Abfallgefäße
820 OVG NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser
821 OVG NRW zu Gebührenbescheiden und AöR
822 Verwaltungsgericht Arnberg zum Erlass von Bescheiden durch Werkleiter

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de

(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, liebe Ratsmitglieder!

Sie alle sind vor gut einem Monat in Ihr Amt gewählt worden - dazu unser herzlicher Glückwunsch! Wer heute in einer Stadt oder Gemeinde eine Aufgabe übernimmt, verdient Achtung und Anerkennung - angesichts der drängenden Finanznot auf der einen und hoch gesteckten Erwartungen der Bürger und Bürgerinnen auf der anderen Seite. Auf den Verwaltungschefs und den Räten lastet eine große Verant-

Die November-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Familienpolitik

Horst-Heinrich Gerbrand

Partizipation von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen

Sigrid Meinhold-Henschel

Das Projekt „mitWirkung!“ der Bertelsmann Stiftung

Birgit Fischer

Kommunales Management für Familien

Niels H.M. Albrecht

Lokale Bündnisse für Familie in Nordrhein-Westfalen

Josef Eich

Das Forum für Familien in Lichtenau

Karl-Heinz Stevermüer

Die Notwendigkeit eines Umsteuerns in der Familienberatung

Uwe Lübking, Ursula Krickl

Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige

Annika Edelmann

Besonderheiten und Entwicklung der Seniorenwirtschaft in NRW

Bernd Jürgen Schneider

Grundsätzliches zur kommunalen Selbstverwaltung

Silke Wulfen

Das Zusammenwirken örtlicher und überörtlicher Gemeindeprüfung

Heike Siegel, Lutz Wetzlar

40 Jahre Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft“

Hartmut Siemon

Die Umsetzung von Hartz IV in den Kommunen

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

wortung. Komplizierte Gesetze, schwindende Ressourcen und eine wachsende Ökonomisierung des öffentlichen Lebens erfordern viel Sachverstand und Kreativität bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Zugleich schalten sich Bürger und Bürgerinnen auch während der Wahlperiode immer stärker in die Gestaltungs-Prozesse der Kommune ein.

Wir, der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, möchten Sie bei dieser anspruchsvollen Aufgabe unterstützen. Als kommunaler Spitzenverband, der 359 kreisangehörige NRW-Kommunen vertritt, wissen wir buchstäblich, „wo der Schuh drückt“. Differenzierte und aktuelle Information über sämtliche Sachgebiete, welche für die Kommunen von Bedeutung sind, wird bei uns groß geschrieben. Daher finden Sie diese MITTEILUNGEN regelmäßig zum Monatsanfang in Ihrer Post. Gleichzeitig können Sie die gedruckt veröffentlichten Mitteilungs-Notizen auch im Internet abrufen unter www.nwstgb.de, Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen“. Wie in einer Datenbank können Sie dort den Volltext nach Stichworten durchsuchen oder sich Informationen nach Zeitraum oder Sachgebiet anzeigen lassen.

Die beste Information entfaltet ihren wahren Nutzen erst im Gespräch. Die gewählten Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise des Städte- und Gemeindebundes NRW bieten ein ideales Forum für den Meinungsaustausch unter Fachkollegen. Unterstützt von den Referenten und Referentinnen der Geschäftsstelle werden hier Entwicklungen bilanziert, neue Projekte angestoßen und politische Forderungen in Worte gefasst. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die ein serviceorientierter Spitzenverband bietet. Es wird Ihnen die Arbeit in Ihrer Kommune - zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen - erleichtern.

Roland Schäfer

Roland Schäfer
Präsident StGB NRW
Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
17.11.2004	Fachseminar zum „Baugesetzbuch 2004“	Paderborn
24.11.2004	Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP); Maßgeschneiderte Bau- und Finanzierungsmodelle für kommunale Hochbauten“	Bergisch Gladbach-Bensberg

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Verband Intern

StGB NRW-Termine

03.11.2004	Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation des StGB NRW in Düsseldorf
04.11.2004	Fachtagung zum SGB VIII in Düsseldorf
09.11.2004	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des StGB NRW in Düsseldorf
10.11.2004	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Ahlen
16.11.2004	Umweltausschuss des StGB NRW in Düsseldorf
18.11.2004	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss des StGB NRW in Düsseldorf
24.11.2004	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW in Lohmar
24.11.2004	Erfahrungsaustausch „AöR“ in Neunkirchen-Seelscheid
25.11.2004	Arbeitskreis „Energie“ in Hürth
01.12.2004	Präsidiumssitzung des StGB NRW in Düsseldorf
02.12.2004	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW in Düsseldorf

DStGB-Termine

08./09.11.2004	Sitzung Präsidium und Hauptausschuss des Deutschen Städte und Gemeindebundes in Berlin
----------------	--

757 Pressemitteilung: E-Government als Motor der Zusammenarbeit

E-Government als neue Form der Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung birgt ein großes Potenzial für interkommunale Zusammenarbeit. Dies berichtet die kommunalpolitische Fachzeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT in ihrer aktuellen Ausgabe Oktober 2004. Wie Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, in seinem Artikel „E-Government und Interkommunale Zusammenarbeit“ darlegt, können dadurch Verwaltungsleistungen unabhängig von Stadt- oder Gemeindegrenzen organisiert werden. „E-Government eröffnet die Chance, neu über alternative Formen der Kooperation nachzudenken und die bisherigen starren Strukturen aufzubrechen“, so Schneider. Nicht zuletzt sei dies - weit mehr als bisher - durch die prekäre Finanzlage vieler Städte und Gemeinden erforderlich.

Voraussetzung sei eine Aufteilung der Verwaltung in das so genannte Front Office - der Ort, wo Bürger und Bürgerinnen Anträge abgeben sowie Genehmigungen oder Ausweise in Empfang nehmen - und das so genannte Back Office - der Ort, wo sich die eigentliche Verwaltung vollzieht. Beide müssten nicht mehr zusammenliegen, sondern

könnten auch räumlich getrennt gehalten werden. Dadurch entstehe mehr Flexibilität und Bürgernähe sowie ein Plus an Wirtschaftlichkeit.

Jedoch seien ein fortentwickeltes e-Government und das Leitbild der Virtuellen Verwaltung nur bedingt mit geltendem Recht in Einklang zu bringen, schreibt Schneider. Vor allem die bisher übliche klare Zuständigkeit - Garant für transparente, nachprüfbare Verwaltung - könnte durch vernetzte Strukturen im e-Government mehr und mehr verwischt werden. Auch könnte der Rat als demokratisches Entscheidungsorgan schrittweise an Einfluss verlieren. Als moderate Lösung dieser Probleme biete sich an, neue Instrumentarien kommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln sowie vorhandene Regelungen zur Kooperation von Verwaltungen - beispielsweise die Amtshilfe - flexibler zu gestalten.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW November 2004

Recht und Verfassung

758 Gemeindliche Kostenübernahme des Führerscheinerwerbs für Feuerwehrfahrzeuge

Die Einführung des EU-Führerscheins zum 1.1.1999 hat erhebliche Kostenfolgen für die Kommunen als Träger der Feuerwehren und bringt schwere Belastungen für das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren mit sich. Daher hatte der DStGB den Gesetzgeber auf Bundes- wie auf Landesebene gebeten, sich für eine Verhinderung dieser von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderung der Fahrerlaubnisklassen einzusetzen. Zum Teil wurde dies mit dem Argument abgelehnt, die Mehrkosten hätten nicht die Kommunen, sondern die Feuerwehrleute selbst zu tragen. Inzwischen betätigt die Praxis die Befürchtungen des DStGB. Dies zeigt auch die nachfolgend abgedruckte Verfügung der Oberfinanzdirektion München/Nürnberg vom 16.6.2004 (Az.: 34 - S 2337-158-25617/04) zur Frage, ob die gemeindliche Kostenübernahme des Führerscheinerwerbs für Feuerwehrfahrzeuge ein zu versteuernder geldwerter Vorteil ist. Zur Begrenzung des Schadens durch die Neuregelung ist darin vorgesehen, dass die gemeindliche Kostenübernahme des Führerscheinerwerbs für Feuerwehrfahrzeuge bei den Feuerwehrleuten nicht versteuert werden muss. Im Einzelnen lautet die Verfügung:

„Auf Grund der Einführung des EU-Führerscheins zum 1.1.1999 dürfen Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B nur noch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t führen. Die Fahrzeuge der (Freiwilligen) Feuerwehren überschreiten zumeist dieses Gewicht, so dass viele Gemeinden die Kosten für den Erwerb der Führerscheinklasse C 1/C übernehmen. Es ist gefragt worden, ob die Übernahme der Kosten für den Erwerb der Führerscheinklasse C 1/C durch die Gemeinden zu einem geldwerten Vorteil bei Feuerwehrleuten führt.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder wird hierzu folgende Auffassung vertreten:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind solche Vorteile nicht als Arbeitslohn anzusehen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als

Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleitscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Vorteile besitzen danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den jeweiligen verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, deshalb vernachlässigt werden kann (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 26.6.2003, BStBl Teil II S. 886 zu Führerscheinen von Polizisten).

Für die Feuerwehren ist es unerlässlich, dass die oft ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute nicht nur für den Einsatz entsprechend ausgebildet werden, sondern auch die im Einsatzfall benötigten Gerätschaften bedienen können und dürfen. Dies schließt den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Feuerwehrfahrzeuge mit ein. Da die Erlaubnis zum Führen dieser Fahrzeuge oft nicht vorliegt, müssen die Feuerwehren eine entsprechende Ausbildung anbieten, um überhaupt einsatzfähig zu sein und den betrieblichen Zweck verfolgen zu können. Der Arbeitgeber hat damit ein ganz wesentliches Interesse an der Führerscheinausbildung einzelner Feuerwehrleute. Der Vorteil des Arbeitnehmers, die Führerscheinklasse ggf. auch für private Zwecke nutzen zu können, ist lediglich eine Begleiterscheinung und tritt hinter den vom Arbeitgeber verfolgten Zweck zurück.“

Az.:I 131-00 Mitt. StGB NRW November 2004

759 „Strategien für die Zukunft vor Ort“ - Kommunalkongress der Bertelsmann Stiftung

Die Bertelsmann Stiftung hat mit ihren Projekten zur Kommunalreform immer wieder Lösungsmodelle für kommunale Zukunftsfragen entwickelt. Mitte d.J. wurden bekannte Reformprojekte wie Kik, Kompass, Kommunaler Bürgerhaushalt und Civitas abgeschlossen und gleichzeitig neue Projektinitiativen in Angriff genommen. Die Projektergebnisse zu auslaufenden Projekten sowie daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis sollen auf dem vorgenannten Kongress vorgestellt werden. Teilnahmegebühren werden nicht erhoben. Das ausführliche Programm zur Tagung wird im November veröffentlicht werden. Nähere Informationen und Anmeldungen können vorgenommen werden bei vanessa.meise@bertelsmann.de.

Az.:I 030-00 vl/lu Mitt. StGB NRW November 2004

760 Leitfaden zur Kriminalprävention

Der Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen bietet Kommunen und freien Trägern einen neuen Leitfaden „Kommunale Kriminalprävention“ an, der sie bei der professionellen Konzeption und Umsetzung kommunaler Projekte zur Kriminalitätsvermeidung unterstützen soll. Gleichzeitig kann er als Checkliste bei der Bewertung von Projektanträgen eingesetzt werden.

Zum besseren Verständnis ist der Leitfaden angereichert mit Beispielprojekten aus Nordrhein-Westfalen, die vom

Landespräventionsrat bereits zusammengestellt und bewertet worden sind. So werden Projekte zur Kriminalprävention an Schulen vorgestellt, die gemeinsam mit Polizei, Jugendhilfe, Vereinen und sozialen Trägern aus dem Umfeld durchgeführt werden. In Rollenspielen, Körperspracheübungen und Übungen zur verbalen Selbstverteidigung sollen Schüler der sechsten Klasse etwa lernen, sich vor Gewalt friedlich zu schützen. Auch Beispiele zur Ausführung von kommunalen Sicherheitstagen, zur städtebaulichen Kriminalprävention oder zum Themenbereich „Jugend und Alkoholmissbrauch“ werden ausführlich beschrieben.

Der Leitfaden zeigt Schritt für Schritt auf, wie kommunale Projekte initiiert, umgesetzt und bewertet werden können, von der Problemerkennung über die Festlegung der Projektziele bis zu ganz konkreten Maßnahmen zur Umsetzung, etwa der Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter, der Laufzeit und der Kosten. Auch auf Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation des Projektablaufs wird eingegangen, um den Erfolg eines Projekts untersuchen und bewerten zu können. Arbeitsmaterialien und Vorlagen wie Projektskizzen oder Ressourcenpläne sollen die konkrete Umsetzung erleichtern.

Der Leitfaden ist kostenlos bei der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates erhältlich und kann schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Landespräventionsrat NRW, Postfach 10 34 52, 40 025 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 939 – 87 01, Fax 02 11 / 939 – 87 05, E-Mail: landespraeventionsrat@mail.lpr.nrw.de.

Im Internet ist der Leitfaden zudem als Download erhältlich unter www.lpr.nrw.de.

Az.:I/2 101-01-4 Mitt. StGB NRW November 2004

761 Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch Richter

Zwar verbietet § 4 Abs. 5 AG KJHG dem Ratsmitglied, welches Jugendrichter am Amtsgericht ist, nicht die Möglichkeit zur Wahl als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses. Allerdings dürfte unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2004 (8 B 41.04, Mittelungen 527/2004) allerdings zu bedenken sein, dass der Jugendhilfeausschuss nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet ist, insbesondere gehört er danach als Teil des Jugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber (vgl. § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Unter Beachtung dieser Rechtsprechung ist es aus Sicht der Geschäftsstelle dann nicht möglich, dass ein Ratsmitglied, welches im Hauptberuf Richter ist, diesem Ausschuss angehört. Denn ansonsten würde diese Person der vollziehenden Gewalt angehören. Dies ist nach § 4 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) aber nicht mit der zeitgleichen Wahrnehmung einer Richtertätigkeit zulässig. Kann ein solches Ratsmitglied demnach nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein, so kann es erst recht nicht dessen Vorsitzender sein.

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, dass diese Person dann als beratendes Mitglied in seiner Eigenschaft als Richter eines Vormundschaftsgerichtes oder Familiengerichtes oder als Jugendrichter diesem Ausschuss angehört (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AG KJHG).

Az.:I/2 020-08-58 Mitt. StGB NRW November 2004

762 Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Das Rheinische Studieninstitut, Alteburger Straße 359 – 361, 50968 Köln, bietet ab April 2005 einen entsprechenden Kurs an. Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang

11.4. – 1.7.2005

Aufstiegslehrgang

6.2. – 30.4.2006

im Anschluß an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll im Januar 2006 erfolgen.

Kostenbeitrag:

1.235,00 € für Institutszugehörige

1.790,00 € für sonstige Teilnehmer/innen

Meldeschuß:

25.2.2005

Az.:I/1 046-40

Mitt. StGB NRW November 2004

763 Seminar zu Kriminalpräventionsprojekten

Im November und Dezember veranstaltet der Landespräventionsrat in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW zwei zweitägige Fortbildungsseminare zur konkreten Anwendung des Leitfadens unter dem Titel „Präventionsprojekte erfolgreich planen, durchführen und umsetzen“. Die Veranstaltungen richten sich an Mitarbeiter/-innen der kriminalpräventiven Projekte in Kommunen und Menschen, die am Aufbau von Projekten interessiert sind. Termine sind der 9. und 10. November sowie der 30. November und 1. Dezember 2004.

Anmelden können Sie sich beim Landespräventionsrat NRW, Postfach 10 34 52, 40 025 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 939 – 87 01, Fax 02 11 / 939 – 87 05, E-Mail: landespraeventionsrat@mail.lpr.nrw.de.

Az.:I/2 101-01-4

Mitt. StGB NRW November 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

764 Bestellung eines Kämmerers im NKF

Durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) soll in § 70 GO die Formulierung „Bürgermeister, Kämmerer oder für das Finanzwesen zuständigen Beamten“ durch die Formulierung „Bürgermeister und Kämmerer“ ersetzt werden. Hintergrund dieser neuen Formulierung ist die begriffliche Gleichstellung des beamteten und angestellten „Kämmerers“ bzw. für das Finanzwesen zuständigen Beamteten.

Aufgrund einiger Nachfragen aus dem Mitgliedsbereich weisen wir zu der Neuregelung auf Folgendes hin:

Auch nach dem In-Kraft-Treten des NKFG sind nach wie vor nur die kreisfreien Städte verpflichtet, einen Beigeordneten zum Kämmerer zu bestellen. Zu der Frage, ob der Kämmerer, der nicht Beigeordneter ist, dieselben organrechtlichen Befugnisse hat wie ein beigeordneter Kämmerer -

vgl. Vorschriften des § 83 Abs. 1 GO-NKF (überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), § 24 GemHVO-NKF (haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht) -, werden wir nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens weiter gehende Hinweise geben. Auch ohne förmlichen Bestellsakt führt der für das Finanzwesen zuständige Beamtete aber nach der Neuregelung die Bezeichnung „Kämmerer“.

Die Anpassung hat zum Ziel, die Begrifflichkeiten zu harmonisieren. Neue Bestellspflichten für die Städte und Gemeinden werden durch die Umformulierungen nicht begründet.

Az.:IV/1 904-05/7

Mitt. StGB NRW November 2004

765 Bundesweite Ergebnisse der Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2004

Das Statistische Bundesamt hat jetzt die Ergebnisse der Kassenstatistik der kommunalen Haushalte für das erste Halbjahr 2004 inklusive einer Eckwertetabelle und einer Tabelle mit einer Aufschlüsselung nach Körperschaftsgruppen zusammengestellt.

Es verfestigt sich darin im Wesentlichen der sich schon in der Kassenstatistik aus dem 1. Quartal 2004 abzeichnende Trend bei den verschiedenen Ausgabe- und Einnahmearten. Die Steuereinnahmen der Gemeinden steigen – allerdings bedingt durch Sondereffekte im Zusammenhang mit der Verringerung der Gewerbesteuerumlage – um 10,4 % auf 21,2 Mrd. € an. Besorgnis erregend sind weiterhin die Ausgaben für soziale Leistungen (+6,9 %), auch wenn sie damit um einen halben Prozentpunkt unter dem ersten Halbjahr liegen. Die schlechte Haushaltslage der Kommunen macht sich abermals in einem Rückgang der Sachinvestitionen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um -9,3 % bemerkbar (1. Quartal 2004: 10,6 %). Zwar ging das Finanzierungssaldo um rund 40 % zurück und die Nettokreditaufnahme verringerte sich von -219 auf 407,2 Mio. €, allerdings ist letztere in absoluten Zahlen relativ gering. Die Schwankung bei dieser Zahl ist als wenig aussagekräftig zu werten, im Übrigen steht die Kreditaufnahme unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Weitaus gewichtiger ist der Anstieg bei den Kassenkrediten um ca. 21 %, von 14.644,9 € (1. Halbjahr 2003) auf 18.605,9 Mio. € (1. Halbjahr 2004); das ist eine Zunahme um fast 4 ff. €!

Bei den Steuereinnahmen ergibt sich für Gewerbe- und Einkommenssteuer folgende Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum:

- Gewerbesteuer (netto, ohne Stadtstaaten): +18,4 %
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: -4,4 %

Es wäre zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh, aus dem sich verlangsamen Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (1. Vierteljahr -12,9 %) einen Trend abzulesen. Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Steuerschätzung der Bundesvereinigung vom Beginn des Jahres, die noch von einem Gesamtdefizit der kommunalen Haushalte von ca. 10 Mrd. € ausging, ist nach der derzeitigen Entwicklung zu revidieren. Es ist nunmehr bei vorsichtiger Schätzung von einem Finanzierungssaldo auszugehen, das sich zwischen 8 und 9 Mrd. € bewegen wird. Damit hält die Krise der kommunalen Finanzen weiter an.

Dieser Eindruck sollte - trotz steigender Einnahmen bei der Gewerbesteuer - auch weiterhin gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

Die Tabellen sind im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“ abrufbar.

Az.:IV/1903-01/2 Mitt. StGB NRW November 2004

766 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2. Quartal 2004

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des zweiten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2004 hat das LDS die Schnellmeldung mit ersten Ergebnissen des aktuellst verfügbaren Quartals zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung ist in folgende Teile gegliedert:

Tabelle 1: Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände,

Tabelle 2: Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände,

wobei in der jeweiligen

- Tab. X.1 die im aktuellen Jahr abgeschlossenen Quartale in Aggregation den Ergebnissen des Vorjahres gegenübergestellt sind,
- Tab. X.2 - X.5 die Ergebnisse des aktuellen Quartals in 1000 EUR und in EUR je Einwohner sowohl für bundeseinheitliche Gemeindegrößenklassen als auch für Gemeindegrößenklassen der Funktionalreform dargestellt werden,
- Tab. X.6 ein Zuordnungsschlüssel für die Tabelle abgelegt ist.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die zu den „Einwohnern bzw. Berechnungen in EUR je Einwohner“ auf Seite 4 gemachten Anmerkungen.

Die Tabelle mit den Ergebnissen ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“ unter der Überschrift „Kommunale Kassenstatistik 2. Quartal 2004“ abrufbar.

Az.:IV/1903-00/2 Mitt. StGB NRW November 2004

767 Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Die Förderung von Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) genießt im Rahmen der regionalen Strukturpolitik eine besondere Bedeutung sowohl auf europäischer als auch auf Bundes- und Länderebene. Da die gewerbliche Investitionsförderung grundsätzlich dem EU-Beihilfenrecht unterliegt, folgt auch die Förderung von KMU europäischen Rechtsvorgaben.

Für KMU von besonderer Bedeutung ist die KMU-Freistellungsverordnung. Ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich der KMU-Freistellungsverordnung fällt, richtet sich danach, ob es tatsächlich ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen ist. Die Kommission hat eine Empfehlung hierfür veröffentlicht, über

die sie sich im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht informieren können. Die Empfehlung der Kommission wird nun ergänzt durch ein Informationsblatt des Verbandes Öffentlicher Banken, mit dem allgemeine Erläuterungen zur Definition der KMU gegeben werden. Das Informationsblatt erlaubt es insbesondere auch zu prüfen, ob ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen vorliegt. Dies ist erforderlich, weil es in der Vergangenheit mehrfach Fälle gegeben hat, in denen durch gesellschafts- oder außerrechtliche Konstruktionen versucht wurde, auch Großunternehmen in den Genuss von KMU-Förderung zu bringen. Das Informationsblatt ist mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung abgestimmt und ist ebenfalls im Intranet einzusehen.

Az.:IV/3 810-05 Mitt. StGB NRW November 2004

768 Kommunale Haushaltssystematik

Aufgrund des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) und des beschlossenen „Gesetzes zur optionalen Trägererschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ erfolgt ab dem 01.01.2005 die Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe mit der bisherigen Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur „Grundsicherung für Arbeitssuchende“. Dazu bestimmen die oben angesprochenen Gesetze die Leistungen der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit näher. Diese Leistungspflichten bestehen auch, wenn die gemeinsame Aufgabe in Form von Arbeitsgemeinschaften oder im Einzelfall als zugelassener kommunaler Träger erfüllt wird. In diesen Fällen können sich lediglich Abweichungen bei der Veranschlagung im kommunalen Haushaltsplan aus der Art der nachzuweisenden Zahlungsströme ergeben.

Nach der bundesweiten Abstimmung zur Abbildung dieser neuen Aufgabe in der kommunalen Haushaltssystematik sind zur Umsetzung der genannten Gesetze neue Gliederungen und Gruppierungen vorgesehen.

Das Innenministerium hat zur Zuordnung der Leistungen für Arbeitssuchende in der kommunalen Haushaltssystematik einen Erlass vom 29.09.2004 - Az.: 34-48.01.37.04-2045/04 - herausgegeben, der im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“ unter der Überschrift „Kommunale Haushaltssystematik“ abrufbar ist.

Die vorgesehenen Differenzierungen nach Leistungsarten sind insbesondere auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nach einer differenzierten und zeitnahen Abbildung der neuen kommunalen Leistungen, auch in der vierteljährlichen Kassenstatistik, länderübergreifend festgelegt worden. Dazu wird wegen der im oben angesprochenen Gesetz enthaltenen Revisionsklausel empfohlen, vor Ort die revisionsrelevanten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und die sonstigen Leistungen für Unterkunft und Heizung getrennt zu erfassen.

Eine Ergänzung der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung erfolgt wegen der laufenden Reform des kommunalen Haushaltsrechts nicht. Für die neue Aufgabe ist im finanzstatistischen Produktrahmen die neue Pro-

duktgruppe 312 mit der Bezeichnung des o.a. Unterabschnitts vorgesehen.

Az.:IV/1 904-03/1 Mitt. StGB NRW November 2004

769 Änderungen der Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Wirkung vom 21.10.2004 im KfW-Infrastrukturprogramm sowie im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ (Direktkredite) die Zinssätze gesenkt. Die für Auszahlungen ab dem 21.10.2004 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
- 5jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
- 10jährige Zinsbindung	3,80	3,84	100
- 20jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage www.kfw-foerderbank.de im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW November 2004

770 Öffentliche Haushalte im ersten Halbjahr 2004

Nach den Ergebnissen der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes gingen im ersten Halbjahr 2004 die Einnahmen (- 0,6%) und die Ausgaben (- 0,2%) der öffentlichen Haushalte (Bund, Sondervermögen des Bundes, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück. Die Einnahmen der öffentlichen Haushalte betragen in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres 429,7 Mrd. Euro, während die Ausgaben ein Volumen von 500,8 Mrd. Euro erreichten. Aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (einschl. Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen) ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Finanzierungsdefizit in Abgrenzung der Finanzstatistik von 70,4 Mrd. Euro. Es war damit um 1,0 Mrd. Euro höher als im ersten Halbjahr 2003.

Zum Rückgang der Einnahmen der öffentlichen Haushalte im ersten Halbjahr 2004 trugen insbesondere erheblich gesunkene Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (- 45,3% auf 6,6 Mrd. Euro) bei. Vor allem der Bund hatte aufgrund stark rückläufiger Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn (0,2 Mrd. Euro gegenüber 5,4 Mrd. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum) kräftige Einbußen zu verzeichnen. Auch die Einnahmen der Gemeinden aus

wirtschaftlicher Tätigkeit fielen deutlich niedriger aus (- 12,1% auf 3,7 Mrd. Euro).

Dagegen stiegen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (+ 1,3% auf 387,4 Mrd. Euro). Nach Ebenen betrachtet erhöhten sich im Berichtszeitraum die Steuereinnahmen des Bundes leicht um 0,3% auf 93,8 Mrd. Euro. Die Steuereinnahmen der Länder nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 3,7% auf 80,7 Mrd. Euro und die der Gemeinden – allerdings zum Teil bedingt durch Sondereffekte im Zusammenhang mit niedrigerer Gewerbesteuerumlage – um 10,4% auf 21,2 Mrd. Euro zu. Auch die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung stiegen geringfügig im ersten Halbjahr 2004 um 0,2% auf 181,0 Mrd. Euro.

Ursächlich für den leichten Rückgang bei den Ausgaben der öffentlichen Haushalte im ersten Halbjahr 2004 waren geringere laufende Sachausgaben (- 1,7% auf 103,8 Mrd. Euro), weiterhin deutlich gesunkene Ausgaben für Baumaßnahmen (- 7,2% auf 9,4 Mrd. Euro) und für den Erwerb von Sachvermögen (- 7,5% auf 3,2 Mrd. Euro) sowie niedrigere Darlehensgewährungen (- 2,9% auf 10,5 Mrd. Euro). Dagegen stiegen die Ausgaben für Sozialleistungen um 1,4% auf 186,0 Mrd. Euro an. Auch die Ausgaben für das Personal im öffentlichen Dienst (+ 1,0% auf 92,5 Mrd. Euro) und für Zinsen (+ 2,0% auf 35,5 Mrd. Euro) nahmen zu.

Der Stand der Kreditmarktschulden der öffentlichen Haushalte erhöhte sich bis zum 30. Juni 2004 auf 1.365,8 Mrd. Euro. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe (Kassenverstärkungskredite) beliefen sich auf 38,4 Mrd. Euro.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im ersten Halbjahr 2004 ist zu berücksichtigen, dass hieraus wegen der unterjährigen Schwankungen bei den Ausgaben und Einnahmen noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden können.

[Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 409 v. 27.09.2004]

Az.:IV 903-01/2 Mitt. StGB NRW November 2004

771 Orientierungsdaten 2005 - 2008 für die Finanzplanungen

Das Innenministerium NRW hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass es Orientierungsdaten für die Finanzplanungen der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2005 bis 2008 auf der Grundlage der bevorstehenden November-Steuerschätzung konzipieren wird. Der StGB NRW ist zu einem Abstimmungsgespräch über die Orientierungsdaten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für den 17.11.2004 eingeladen worden. Die Orientierungsdaten werden sodann im Anschluss Ende November vorliegen.

Az.:IV/1 900-05 Mitt. StGB NRW November 2004

772 Pressemitteilung: Hartz IV muss Entlastung für Kommunen bringen

Seit Beginn der Beratungen über eine Gemeindefinanzreform haben die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit den arbeits- und sozialpolitischen Reformen die Erwartung einer auch ortsbezogen wirkenden Entlastung

der kommunalen Haushalte verbunden. „Die Bundesregierung hat zugesichert, die Städte und Gemeinden durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bundesweit um 2,5 Mrd. Euro jährlich zu entlasten“, machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf deutlich. „Aktuell scheint es hingegen nur noch darum zu gehen, ob und wie die entstehenden Belastungen kompensiert werden können.“

Angesichts der Meldungen, die den Verband zwischenzeitlich aus den Haushaltsberatungen der Kreise erreichen, bestehen derzeit erhebliche Zweifel, ob in der Summe überhaupt eine Entlastung der Kommunen erreicht werden kann. Jedenfalls müssten die Auswirkungen von Hartz IV sehr genau beobachtet und im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Revisionsverfahrens im Frühjahr 2005 kontrolliert werden. Auf dieser Basis müssten die Gespräche über eine Fortsetzung der Gemeindefinanzreform geführt werden. Ohne belastbares Zahlenmaterial blieben alle Mutmaßungen über die finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt Milchmädchenrechnungen. „Entlastungen bei den Sozialhilfe-Ausgaben dürfen nicht durch eine übermäßige Erhöhung der Kreisumlage aufgezehrt werden“, so die klare Forderung von Schäfer.

„Bei der Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes an die Kommunen im Zuge von Hartz IV ist darauf zu achten, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht benachteiligt werden“, betonte Schäfer. So könne nicht akzeptiert werden, dass der zusätzliche „Solidarbeitrag Ost“ von sämtlichen Städten und Gemeinden in NRW gezahlt werden müsse und sich das Land aus der solidarischen Beteiligung zurückziehe.

Im Übrigen setze sich der Städte- und Gemeindebund NRW dafür ein, die besonderen Be- und Entlastungsströme im Zusammenhang mit Hartz IV aus dem kommunalen Finanzausgleich in NRW herauszuhalten, sagte Schäfer. Nur so sei sichergestellt, dass eine ausreichende Transparenz der durch Hartz IV verursachten Kosten erreicht werde und gleichzeitig die nicht am Schlüsselzuweisungssystem partizipierenden Kommunen gerecht behandelt würden.

Az.:IV Mitt. StGB NRW November 2004

773 Steuerliche Behandlung von Spenden an Betriebe gewerblicher Art

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle einen Erlass vom 11.10.2004 an die Oberfinanzdirektionen übermittelt, der Aussagen zur steuerlichen Behandlung von Spenden (§ 10b EStG) an Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthält.

Über die Rechtsänderungen, die dem Erlass zugrunde liegen, hatte die Geschäftsstelle bereits mit Schnellbriefen und in den Mitteilungen informiert.

Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. 2002 I, 3866), die zuletzt durch Art. 4 Abs. 57 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. 2004 I, 718) geändert worden ist, setzte die Steuerbegünstigung eines Fördervereins zusätzlich voraus,

dass die Einrichtung/Körperschaft, für welche die Mittel beschafft wurden, selbst steuerbegünstigt war.

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.07.2004 (BGBl. 2004 I, 1753) sind in § 58 Nr.1 AO nach den Wörtern „steuerpflichtige Körperschaft“ die Wörter „des privaten Rechts“ eingefügt worden, so dass das Gemeinnützigkeitserfordernis auf Körperschaften des privaten Rechts beschränkt wurde.

Die Beschränkung des Gemeinnützigkeitserfordernisses auf Körperschaften des privaten Rechts bedeutet zugleich, dass Zuwendungen, die unmittelbar an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn sie in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.“

Az.:IV/1 921-04 Mitt. StGB NRW November 2004

774 Vierjährige Übergangsfrist für das NKf

In seiner Sitzung am 13.10.2004 hat sich der kommunalpolitische Ausschuss des Landtags darauf verständigt, die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsfrist von 3 auf 4 Jahre zu verlängern. Damit wurde ein Votum des Städte- und Gemeindebundes aus der Anhörung zum Gesetzentwurf über ein „Neues Kommunales Finanzmanagement“ aufgegriffen. Dies bedeutet, dass die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen für alle Städte, Gemeinden und Kreise zum 01.01.2009 verbindlich wird.

Im Übrigen wird es nach den Ergebnissen der Sitzung des kommunalpolitischen Ausschusses wohl nicht mehr zu wesentlichen Änderungen an dem Gesetzentwurf kommen.

Az.:IV 904-05/6 Mitt. StGB NRW November 2004

Schule, Kultur und Sport

775 Arbeitsgericht Paderborn zur Vergütung von Schulsekretärinnen

Das Arbeitsgericht Paderborn hat am 17. Juni 2004 (Az: 3 Ca 1678/03) ein inzwischen rechtskräftiges Urteil zur Vergütung von Schulsekretärinnen gefällt, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Klägerin ist bei der beklagten Stadt als Schulsekretärin beschäftigt. Die Vergütung der Klägerin richtet sich nach den Vorschriften des BAT. Sie ist in der Vergütungsgruppe VII 1 a BAT/VKA eingruppiert. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 a BAT/VKA. Die Klägerin ist der Auffassung, für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten seien gründliche vielseitige Fachkenntnisse und mindestens ein Fünftel selbständige Leistung erforderlich, so daß ein Anspruch auf Höhergruppierung bestehe. Sie legt im einzelnen dar, in welchen Bereichen sie selbständig arbeitet. Die Klägerin beantragte, festzustellen, daß die beklagte Stadt verpflichtet sei, der Klägerin Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 a BAT/VKA zu zahlen.

Das Arbeitsgericht Paderborn ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klage unbegründet ist. Der Hauptantrag sei

unbegründet, da kein Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 a BAT/VKA bestehe. Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 a BAT/VKA setze folgendes voraus: „Angestellte im Büro/Buchhalterei/sonstiger Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert“.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG besitze das Tarifmerkmal „gründliche Fachkenntnisse“ ein quantitatives und ein qualitatives Element, so daß „gründliche Fachkenntnisse“ im tariflichen Sinne Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art anzusehen seien. Zu den Fachkenntnissen im Sinne der in Rede stehenden Fallgruppen seien alle diejenigen Kenntnisse eines Angestellten, die unerlässlich sind, um die übertragenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Vorliegend sei es nach Auffassung der Kammer schon fraglich, ob für mehr als die Hälfte der Tätigkeiten der Klägerin „gründliche Fachkenntnisse“ erforderlich seien. Insbesondere habe die Klägerin nicht näher dargelegt, über welche näheren Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen des Aufgabenkreises sie verfüge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich seien. Dies könne im Ergebnis jedoch offen bleiben, da es jedenfalls an dem Merkmal der gründlichen und vielseitigen Kenntnis fehle. Für die Erfüllung dieses Merkmals müsse der Aufgabenkreis der Angestellten so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden könne. Gefordert werde eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach. Die Vielseitigkeit könne sich insbesondere aus der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen ergeben. Das Tätigkeitsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ lasse somit auf eine gewisse Breite des Aufgabenkreises schließen. Vielseitige Fachkenntnisse würden für einen Aufgabenkreis dann nicht benötigt, wenn diese im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet zu der Verwaltung einen geringen Ausschnitt darstellten.

Auf das Bestreiten der beklagten Stadt habe die Klägerin nicht substantiiert die von ihr behaupteten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse dargelegt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich seien. Nach Auffassung der Kammer sei die Klägerin als Schulsekretärin in einem solch begrenzten Teilgebiet tätig, welches mit einer gewissen Routine bearbeitet werden könne. Allein aus der Vielzahl der von der Klägerin dargestellten Tätigkeiten ergebe sich noch keine vielseitige Tätigkeit. Vielmehr handele es sich bei denen von der Klägerin aufgezählten Einzeltätigkeiten ganz überwiegend um solche, welche die Klägerin entsprechend bestimmter Anweisungen, Vorlagen oder nach einem festen Schema durchführe.

Soweit die Klägerin u.a. vorgetragen habe, sie wirke bei der Beratung neu eintretender Lehrkräfte, bei der Beratung und schulischen Betreuung sowie beim Verfahren zur Anerkennung der Muttersprache oder bei der Anmeldung von Schülern für berufsbildende Schulen mit, so gehe aus dem Vortrag der Klägerin nicht hervor, wie sich diese Beratungstätigkeiten konkret gestalten. Sofern sich diese in dem Erteilen von allgemeinen Auskünften an Dritte erschöpfen, seien hierfür nicht zwingende gründliche und vielseitige Kenntnisse erforderlich.

Die Klägerin habe somit das Erfordernis gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse für ihre Tätigkeit nicht hinreichend dargelegt. Im einzelnen hat das Gericht zudem erläutert, daß die Tätigkeit der Klägerin auch nicht mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

Az.:IV/2-211-10

Mitt. StGB NRW November 2004

776

Antragsfrist für T@School

Die Stiftung Partner für Schule hat der Geschäftsstelle ein Schreiben der T-Com zum Thema T@School zugeleitet. Mit diesem Schreiben stellt die Telekom fest, welche Leistungen sie bislang im Bereich Schule und Internet den Schulen in Nordrhein-Westfalen und Deutschland zur Verfügung gestellt hat. Die Telekom weist darauf hin, daß sie auch zukünftig den Schulen einen kostenlosen ISDN- bzw. T-DSL-Anschluß zur Verfügung stellen wolle. Sie befristet allerdings die Antragstellung für die Nutzung dieses kostenlosen T@School bzw. T-DSL-Anschlusses bis zum 31.12.2004. Daher sollten Schulträger gemeinsam mit Schulen, die noch kein T@School (ISDN- oder T-DSL-Anschluß) beantragt haben, überlegen, ob ein solcher Antrag noch gestellt werden soll, da nach dem 31.12.2004 die Antragsfrist abgelaufen ist. Auch in jenen Gebieten, in denen derzeit eine technische Realisierung von T-DSL noch nicht möglich ist, muß eine entsprechende Beantragung bis zum 31.12.2004 erfolgen, um zukünftig den kostenlosen T-DSL-Anschluß nutzen zu können.

Die Antragsunterlagen sind nach Mitteilung der T-Com erhältlich unter der T@School Serviceline unter der Nummer 01805-724853 oder 01805 SCHULE.

Zur Information weist die Geschäftsstelle darauf hin, daß durch das Projekt T@School ausschließlich allgemeinbildende und berufsbildende Schulen der Erstausbildung, also Bildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ihrer Schulpflicht nachkommen, gefördert werden. Schulen des 2. Bildungsweges, Erwachsenenbildungsstätten, Fachschulen, Volkshochschulen und Einrichtungen, die in Kursform Ergänzungsunterricht anbieten, gehören nicht zu dem Berechtigtenkreis.

Az.:IV/2-240-10/4

Mitt. StGB NRW November 2004

777 Befreiung von Sozialhilfeempfängern nach LFG

Im Zuge der bevorstehenden Umsetzungen des Hartz IV Konzeptes ist an die Geschäftsstelle die Frage gerichtet worden, ob diejenigen Sozialhilfeempfänger, die demnächst Arbeitslosengeld II beziehen, weiterhin von der Zahlung des Eigenanteils nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz befreit sind.

Der Befreiungstatbestand des § 2 Abs. 2 Satz 2 Lernmittelfreiheitsgesetz gilt lediglich für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht jedoch für die Empfänger von Arbeitslosengeld II. Die Empfänger von Arbeitslosengeld II fallen daher nicht unter den Tatbestand der Norm.

Az.:IV/2-215-1/1

Mitt. StGB NRW November 2004

778

Jahrgangsübergreifender Unterricht an Grundschulen und Hauptschulen

Bekanntlich hat der Landtag NRW die Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase beschlossen, mit der die

Landesregierung eine umfangreiche Umgestaltung der Grundschularbeit beabsichtigt. Zu diesem Thema hat ein Abgeordneter eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gerichtet. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder hat in der Antwort (LT-Drs. 13/5992) mitgeteilt, die neue Schuleingangsphase werde zum 1. August 2005 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt würden die Schulkindergärten in die Arbeit der Grundschule integriert und in der Schuleingangsphase werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Den Grundschulen sei es möglich, diese beiden Maßnahmen bereits im Schuljahr 2004/05 freiwillig mit Zustimmung der Schulkonferenz umzusetzen. Über die vorzeitige Integration der Schulkindergärten würden erst verlässliche Taten zum Stichtag 15. Oktober 2004 mit amtlichen Schuldaten erhoben. Für die Bildung jahrgangsübergreifender Klassen lägen folgende Daten gem. Berichten der Bezirksregierung vom 15. August 2004 vor.

Regierungsbezirk	Schulen mit jahrgangsübergreifender Klassenbildung (Anteil an allen Grundschulen in den Regierungsbezirken und in NRW in %)
Regierungsbezirk	Schuljahr 2004/2005
Arnsberg	43 (5,7 %)
Detmold	18 (4,1 %)
Düsseldorf	71 (7,4 %)
Köln	89 (11,1 %)
Münster	25 (4,7 %)
NRW gesamt	246 (71,0 %)

Auf die Frage, in welcher Weise im Detail und in welchem Umfang über die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase eine Evaluation erfolge, teilte das Schulministerium mit, daß die Schulen zur Selbstevaluation verpflichtet seien, so daß in diesem Zusammenhang auch die Schuleingangsphase evaluiert werde. Darüber hinaus beabsichtigt das Ministerium eine in der Fragestellung begrenzte Evaluation zu Aspekten, welche die neue Schuleingangsphase betreffen. Über Zeitpunkt, konkreten Umfang und Details der Evaluation sei derzeit noch nicht entschieden.

Az.:IV/2-211-13 Mitt. StGB NRW November 2004

779 Leitfaden „Ehrenamtlich engagiert für Kultur“

Das Kultursekretariat Gütersloh hat darauf hingewiesen, dass es das seit einiger Zeit verstärkt diskutierte Thema „Ehrenamt“ zum Anlass genommen habe, vom Institut für Kulturpolitik der kulturpolitischen Gesellschaft in Bonn eine 112seitige Broschüre erstellen zu lassen, welche die Möglichkeiten ehrenamtlicher Kulturarbeit in Theorie und Praxis darstellt.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Warum wird gerade jetzt über Ehrenamt diskutiert?

Was zählt eigentlich zum Ehrenamt?

Wie viele Menschen sind ehrenamtlich tätig?

Welche Aufgaben werden wo von ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen?

Wie sieht ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis aus?

Warum engagieren sich Menschen ehrenamtlich? Und

welche Chancen liegen darin?

Wie kann ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt bzw. gefördert werden?

Wie und wo kann ich mich weiter informieren?

Der Leitfaden kann als Broschüre oder CD-Rom beim Kultursekretariat NRW Gütersloh, Tel.: 05241/16191, E-Mail: kontakt@kultursekretariat.de zum Preis von 5,00 Euro einschl. der Versandkosten bezogen werden.

Az.:IV/2-425-2

Mitt. StGB NRW November 2004

780 Niedersachsen kündigt Abkommen über das KMK-Sekretariat

Das Land Niedersachsen hat die Kündigung des Abkommens über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen. Mit der Kündigung des Abkommens vom 20.06.1959) beabsichtigt Niedersachsen eine Erneuerung der KMK und ihres Sekretariates anzustoßen. Die Kündigung des Sekretariatabkommens habe das Ziel, Neuverhandlungen auszulösen und die KMK zu anderen Bedingungen fortzusetzen. Eine Erneuerung der KMK und ihres Sekretariates solle die KMK auf ihre Kernaufgaben zurückführen und den Föderalismus stärken. Die KMK solle sich darauf konzentrieren, die Vergleichbarkeit der Zeugnisse und Abschlüsse zu vereinbaren, die Sicherung von Qualität in Schulen und Hochschulen zu erleichtern, die Kooperation von Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu fördern und eine gemeinsame Vertretung der Länder gegenüber dem Bund und der europäischen Ebene zu organisieren.

NRW-Schulministerin Schäfer kritisierte mit Presseerklärung vom 7. Oktober 2004 die Kündigung des Abkommens. NRW-Wissenschaftsministerin Kraft wies darauf hin, es bestehe eine Arbeitsgruppe, die das Ziel habe, die Aufgaben der KMK auf wesentliche Fälle zu konzentrieren.

Az.:IV/2-200-3

Mitt. StGB NRW November 2004

781 OECD-Studie zu Mängeln im deutschen Schulsystem

Nach dem OECD-Bildungsbericht stellt eine neue OECD-Studie zur Anwerbung, beruflichen Entwicklung und Verbleib von qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern dem deutschen Bildungssystem ein weiteres Mal ein schlechtes Zeugnis aus. Deutsche Lehrer gehören danach im OECD-Vergleich zu den ältesten. 2001 war etwa die Hälfte 50 Jahre und älter. Ihre Arbeitszufriedenheit sei gering, obwohl sie zu den bestbezahlten Lehrern im europäischen Vergleich gehören. Deutsche Pädagogen quittieren im Schnitt mit 59 Jahren ihren Dienst, ein Drittel der Lehrkräfte fühlt sich den Angaben zufolge überfordert und leidet unter dem so genannten „Burn-Out-Syndrom“. Nach Schätzungen der OECD wird die Hälfte aller jetzt unterrichtenden Lehrer in Grundschulen und Sekundarstufe I in den nächsten 10 Jahren den Schuldienst quittieren. Weitere Kritik äußert der Bericht an der Ausbildung der Lehrer, die oft nicht alltagstauglich sei. Darüber hinaus sei die Weiterbildung unzureichend. In diesem Zusammenhang greift die OECD den Beamtenstatus der Lehrer an. Der hohen Arbeitsplatzsicherheit stehe der fehlende Anreiz zur Verbesserung der fachlichen Arbeit gegenüber. In diesem Kontext

sieht der Bericht in der föderalen Struktur eine Chance, die Entwicklung des deutschen Bildungswesens voranzutreiben. So müsse den Schulen mehr Eigenverantwortung übertragen werden und die Rolle der Gemeinden müssen gestärkt werden. Dieses ist auch Thema der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses des DStGB.

Zur Vergütung der Lehrer heißt es in dem Bericht: „Trotz begrüßenswerter Entwicklungen weist die Struktur der Leistungsvergütung und –anerkennung der deutschen Lehrkräfte einige bedeutende Schwachstellen auf. Erstes richtet sich die Besoldung nach einer sehr geringen Zahl von Kriterien, im Wesentlichen Qualifikationen, Alter und Dienstjahren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gibt es keine Sondervergütungen für zusätzlich übernommene Verantwortung oder Aufgaben. Das Ausmaß, in dem die Besoldung der Lehrkräfte in Relation zu einer Bewertung ihrer Leistung gestellt wird, ist weiterhin begrenzt und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsaktivitäten geht nicht mit einem beruflichen Aufstieg einher. Auch trägt die gegenwärtige Vergütungsstruktur der Verschiedenheit der Aufgaben, die je nach den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen, Schulstandorten oder Fachbereichen wahrzunehmen sind, keinerlei Rechnung.“

Zum Beschäftigungsstatus soll nach den Vorstellungen der OECD folgende Aspekte eingeführt oder gestärkt werden:

- „Ein System laufender Verträge mit der Auflage, dass Lehrer nach Ablauf einer bestimmten Frist, z.B. alle 5 bis 7 Jahre, einen erneuten Eignungs- und Befähigungsnachweis erbringen. Die Basis für die erneute Prüfung könnte eine Bescheinigung bilden, die besagt, dass die betreffende Lehrkraft die geforderten Leistungsstandards weiter voll und ganz erfüllt. In einem solchen System wäre es möglich, das Arbeitsverhältnis zu beenden oder der Lehrkraft eine andere Stelle im Schulsystem zuzuweisen, wenn die Leistungen für unzureichend befunden werden;
- Eine breite Palette von Optionen für Lehrkräfte, ihre Lehrpraxis und damit auch ihre Fähigkeit zu verbessern die von ihnen angestrebten beruflichen Positionen zu erreichen und dabei die sich wandelnden Erfordernisse der Schulen zu erfüllen;
- Ein offenes, faires und transparentes System der Lehrevaluation und Heranziehung von gleichrangigen Berufskollegen, Schulleitungsvertretern und schulexternen Experten, die für diese Aufgaben entsprechend geschult und ausgestattet sind;
- Faire, aber schnell greifende Mechanismen, um auf unzureichende Leistungen reagieren zu können.“

Darüber hinaus, so der Bericht, sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- mehr Beförderungsmöglichkeiten,
- andere nicht gehaltsspezifische Komponenten der Gesamtbesoldung von Lehrkräften,
- Zulagen zur Differenzierung der Lehrkräfte auf der Basis schwieriger Arbeitsbedingungen oder der Tätigkeit in Mangelbereichen,
- Erhöhung der Mobilität der Lehrkräfte zwischen verschiedenen Schulen und über Ländergrenzen hinweg.

Die Studie ist auf ein unterschiedliches Echo gestoßen. Dies gilt, wie nicht anders zu erwarten, insbesondere für die Diskussion über den Beamtenstatus. Beamtenbund und Tarifunion lehnen Empfehlungen der OECD ab, Lehrer künftig mit Zeitverträgen zu beschäftigen. Der Beamtenstatus garantiere die Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für Bildung und Erziehung, wie sie im Grundgesetz verankert sei. Zugleich sichere er die pädagogische Freiheit des Lehrers. Eine regelmäßige Evaluierung von Schulen und Lehrern stehe nicht im Widerspruch zum Beamtenstatus der Lehrer. Demgegenüber wird aus der Politik die Forderung nach Abschaffung des Beamtenstatus für Lehrer gefordert, wobei übersehen wird, dass es den Ländern bereits heute freisteht, Lehrer im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Der Philologenverband mahnt einen differenzierten Umgang mit der Studie an, warnt insbesondere davor, nunmehr einseitig die Lehrer zu „beschimpfen“. Die Kultusministerkonferenz hebt die positiven Aspekte des Berichtes hervor. So werden die Reformanstrengungen in Deutschland gelobt. Die Präsidentin der KMK erklärte darüber hinaus, dass derzeit an der Abstellung der Mängel gearbeitet werde.

(Quelle DStGB Aktuell vom 24. September 2004)

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW November 2004

782 OVG NRW zu § 2 Bestattungsgesetz

Das OVG NRW hat am 26.03.2004 (Az.: 19 A 546/02) einen Beschluß gefaßt, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag. Der Kläger ist Eigentümer von Grundstücken, die teilweise mit Wohnhäusern bebaut sind und an den örtlichen katholischen Friedhof angrenzen. Friedhofsträger ist die Beklagte. Sie hat damit begonnen, das Flurstück 1296 mit Grabstätten zu belegen. Eine Urkunde über die Genehmigung, das Flurstück 1296 mit Grabstätten zu belegen, ist nicht vorhanden. Auf die Klage des Klägers verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, die Belegung des Flurstücks 1296 mit Grabstätten zu unterlassen.

Das OVG NRW gab der zugelassenen Berufung der Beklagten statt. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, der Nachbar eines Friedhofs könne Abwehrrechte nicht aus dem Erfordernis der Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen gem. § 2 Bestattungsgesetz herleiten. Subjektive Rechte des Klägers würden durch das Fehlen der Genehmigung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz verletzt, wenn das Genehmigungserfordernis nicht nur der Durchsetzung öffentlicher Interessen, sondern gerade auch dem Schutz individueller Interessen, hier den Interessen des Klägers, diene. Eine solche Schutzfunktion allein des Genehmigungserfordernisses ergäbe sich nicht schon daraus, daß die Erteilung der Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung eines Grundstücks materiellrechtlich u.a. die hinreichende Berücksichtigung der Gesundheit und des Eigentums des Grundstücksnachbarn voraussetze.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber habe den von der Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs Betroffenen keine durchsetzbaren subjektiv-rechtlichen Rechtspositionen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach dem Bestattungsgesetz eingeräumt. Schon deshalb sei ungeachtet der Frage, ob sich ein etwaiger Verfahrensverstoß auch auf materielle Rechtspositionen des Dritten ausgewirkt haben müsse, nichts dafür er-

sichtlich, daß der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 Satz 1 oder sonstigen Vorschriften des Bestattungsgesetzes bezwecke, einem durch die Friedhofsherrichtung oder –erweiterung möglicherweise betroffenen Dritten, etwa den Grundstücksnachbarn, ein subjektives Recht auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu geben, wenn der Friedhofsträger die Genehmigung nicht von sich aus beantragt oder die Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsverfahren nicht durchführt.

Das Genehmigungsverfahren zielt vielmehr darauf ab, in einem einheitlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten Friedhofserichtung oder –erweiterung unter Beteiligung der in § 2 Bestattungsgesetz genannten Stellen und Berücksichtigung aller rechtlich geschützten öffentlichen und individuellen Interessen zu entscheiden. Das ergäbe sich aus § 2 Abs. 3 Bestattungsgesetz. Danach sei die Genehmigung zu erteilen, wenn der Friedhof den Erfordernissen des Wasserhaushaltsrechtes und des Gesundheitsschutzes entspreche und ihr sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstünden.

Az.:IV/2-873-00 Mitt. StGB NRW November 2004

783 Pressemitteilung: Kosten treibendes Privileg

Einen erneuten Versuch, Kosten treibende Standards zu setzen, sieht der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in den Rahmenvereinbarungen zur Offenen Ganztagschule, die das NRW-Ministerium für Schule, Jugend und Kinder mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen abgeschlossen hat. „Diese Rahmenvereinbarungen sind an den kommunalen Schulträgern vorbei abgeschlossen worden. Zudem sind sie aus inhaltlichen Gründen abzulehnen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

So sehen die Rahmenvereinbarungen - unabhängig von der Wirtschaftlichkeit des Angebotes - eine Vorrangklausel zu Gunsten der genannten Organisationen vor. „Selbstredend schätzen wir die Arbeit der Kirchen und der Träger der freien Wohlfahrtspflege“, machte Schneider deutlich. Vielfach seien diese hervorragende Partner für Offene Ganztagschulen. Allerdings müsse jede Kommune, die eine Grundschule zur Offenen Ganztagschule ausbaue, die Möglichkeit haben, einen anderen Träger auszuwählen, wenn dieser ein wirtschaftlicheres Angebot unterbreite.

In der nun mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen abgeschlossenen Vereinbarungen sei auch geregelt, dass Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und Gestaltung der Räume von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern abzustimmen seien. Ferner werde festgelegt, dass der Schulträger für die Dienstleistung der Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe - im Rahmen der vom NRW-Schulministerium vorgesehenen Mittel - ein Entgelt zu zahlen habe. „Hier versucht das Land, nachträglich Standards zu setzen, die in der Förderrichtlinie zur Offenen Ganztagschule aufgrund der berechtigten Bedenken der kommunalen Spitzenverbände nicht realisiert wurden“, monierte Schneider.

Az.:IV Mitt. StGB NRW November 2004

784 Seminar zur Sportstättenentwicklungsplanung

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Bonn, der Bayerische Landessportverband, das Sportamt der Landeshauptstadt München und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter veranstalten am 30. November 2004, 10.00 Uhr (bis ca. 16.00 Uhr), im Haus des Sports des Bayerischen Landessportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ein Seminar zu den Chancen und Grenzen des Sport in der Sportstättenentwicklungsplanung.

Veränderungen im Sportverhalten der Bevölkerung, Bedarfsdeckung bei Sportstätten in Teilbereichen der Sportnachfrage, knapper werdende öffentliche Mittel haben nach Mitteilung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft eine Abkehr von den nach dem „Goldenen Plan“ angewandten städtebaulichen Orientierungswerten erfordert.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat eine Methode entwickelt, die sich am Sportverhalten der Bevölkerung orientiert und diese in Band 103 der Schriftenreihe des Bundesinstitutes „Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung“ publiziert. Um die Anwendung des Leitfadens zu fördern, soll die Methodik dieses Leitfadens thematisiert werden.

Interessenten werden gebeten, sich beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Herrn Klein, möglichst bis zum 20.11.2004 anzumelden. Die Adresse lautet: Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Bonn, Herr Klaus Klein, Postfach 170148, 53027 Bonn, E-Mail: klaus.klein@bisp.de, Tel.: 01888/640-9060, Fax: 01888/640-9007.

Az.:IV/2-380-8 Mitt. StGB NRW November 2004

785 Seminare „Schulbuch-Ausschreibung 2005“

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., hat die Geschäftsstelle darüber informiert, daß der Börsenverein Informationsveranstaltungen zum Schulbuchgeschäft 2005 durchführt. Gegenstand der Seminare ist das Preisbindungsrecht und das Vergaberecht unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechung. Es referieren Frau RA Birgit Menche vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und Frau RA Ira Troa-Korbion.

Es werden folgende Veranstaltungen angeboten:

Arnsberg: 26. November 2004, 10.30 Uhr, Bezirksregierung Arnsberg, Roter Saal, Seibertzstr. 2, Arnsberg

Detmold: 12. Januar 2005, 11.00 Uhr, Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, Detmold

Münster: 13. Januar 2005, 10.00 Uhr, Bezirksregierung Münster, Domplatz 36, Münster

Köln/Düsseldorf: 20. Januar 2005, 10.00 Uhr, Gerhart-Hauptmann-Haus, Düsseldorf

Interessierte wenden sich bitte an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband NRW, Ansprechpartner: Wolfgang Zimmermann, E-Mail: zimmermann@buchnrw.de, Telefon: 0211/86445-55, Fax-Nr.: 0211/324497. Dort kann auch die konkrete Seminargebühr erfragt werden.

Az.:IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW November 2004

786 **Veranstaltung zur Offenen Ganztagschule am 11. Februar 2005**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, daß am 11. Februar 2005 in Hamm die Veranstaltung „1 Jahr Offene Ganztagsgrundschule in Nordrhein-Westfalen“ stattfindet. Im ersten Jahr ihres Bestehens sei die Offene Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Vorstudie wissenschaftlich begleitet worden. Der durchführende Kooperationsverbund habe sich für die Untersuchung zum Ziel gesetzt, eine eingehende Bestandsaufnahme der Offenen Ganztagschule vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Begleitstudie werden auf dem Kongreß „1 Jahr Offene Ganztagsgrundschule“ vorgestellt. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Praxis, Politik und interessierter Öffentlichkeit.

Die Veranstaltung beginnt um 9.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr. Geplant sind unterschiedliche Beiträge zur Offenen Ganztagschule, u.a. mit Frau Ministerin Ute Schäfer, die zur „Offenen Ganztagschule auf dem Weg zum Haus des Lernens“ referieren wird. Ab 15.30 Uhr sind verschiedene Foren zur Qualität Offener Ganztagsgrundschulen in NRW im Rahmen eines Praxisaustausches vorgesehen.

Veranstaltungsort ist die Alfred-Fischer-Halle, Sachsenweg 8, 59073 Hamm. Eine Anmeldung erfolgt über das Institut für soziale Arbeit e.V., Studtstraße 20, 48149 Münster, Telefon: 0251/92536-0 oder über www.isa-muenster.de.

Az.:IV/2-211-13 Mitt. StGB NRW November 2004

Datenverarbeitung und Internet

787 **E-Government Starter Kit 2.0 verfügbar**

Ab sofort steht das E-Government Starter Kit 2 (EGSK) den Mitgliedern des StGB NRW kostenlos zur Verfügung. Die neue Version des EGSK, die von mehreren Kommunen in Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) und Microsoft entwickelt wurde, bietet kleinen und mittleren Kommunen sowie Rechenzentren die Möglichkeit, kostengünstig eine zukunftssichere e-Government-Plattform aufzubauen. Das EGSK 2.0 lässt sich noch einfacher installieren und bedienen und bietet eine schnelle Integration bestehender Fachverfahren und den Aufbau neuer Dienste. Die Software wurde von Microsoft weiter entwickelt, um auch digitale Signaturen, mehr Sicherheit und eine verbesserte Verbindung zu Microsoft Office-Programmen zu gewährleisten. Das EGSK enthält drei Fachverfahrensmodule (Melderegisterauskunft, Personstandsurskundebeantragung und Meldung von Störfällen), die dank des offenen Quellcodes der Software um beliebige Verwaltungsangebote fürs Internet erweitert werden können. Damit stehen sowohl den Bürgerinnen und Bürgern, als auch der Wirtschaft und der restlichen öffentlichen Verwaltung unter einer einheitlichen, aber von Kommune zu Kommune unterschiedlich gestaltbaren Oberfläche diverse Verwaltungsverfahren konzentriert zur Verfügung.

Das EGSK steht den Mitgliedern des Städte- und Gemeindebundes NRW kostenlos zur Verfügung, andere Kommunen erhalten es für eine Schutzgebühr von EUR 250,-, alle

über die Homepage www.nwstgb.de/e-government. Weitere Informationen zum EGSK gibt es unter www.egsk.net. Die kommunalen Rechenzentren in Lemgo, Siegburg, Iserlohn und Gütersloh bieten die Nutzung des EGSK schon heute an.

Az.:G/3-1 830-03/3 Mitt. StGB NRW November 2004

788 **Einfache Melderegisterauskünfte europaweit II**

Das RISER-Projekt (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 471/2004) hat im Oktober seinen Pilotbetrieb aufgenommen. Unter www.riser.eu.com können sich Interessenten als Pilotnutzer für einfache Melderegisterauskünfte aus Deutschland und Österreich registrieren lassen. Weitere Länder sollen folgen.

Az.:G/3-1 805-00 Mitt. StGB NRW November 2004

789 **Erstes d-NRW-Angebot vor dem Start**

Das millionenschwere Projekt d-NRW (vormals Digitales Ruhrgebiet) wird offenbar in Kürze sein erstes Dienstleistungsangebot starten. Laut des d-NRW-Newsletters vom 15.10.2004 würden demnächst - ohne Nennung eines Termins - zwei Jahre nach Start des Projekts die ersten gewerblichen Kunden Massenabfragen aus den Melderegistern der mit d-NRW kooperierenden kommunalen Rechenzentren vornehmen können. Das IM NRW habe im Vorgriff auf das neue Meldegesetz einen zweijährigen Probebetrieb erlaubt, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe ebenfalls keine Bedenken gegen das Verfahren. Die technischen Vorbereitungen seien abgeschlossen.

Az.:G/3-1 815-12 Mitt. StGB NRW November 2004

790 **.eu-Domains erst im Sommer 2005**

Mitte Oktober wurde nach langen Verhandlungen der Vertrag zwischen dem Registrar EURid und der Europäischen Kommission zum Betrieb der neuen Top-Level-Domain .eu (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 556/2004) geschlossen. Ab wann die Domain praktisch genutzt werden kann, ist derzeit allerdings noch unklar, da weiterhin noch die Registrierungsbedingungen und die Schiedsgerichtsordnung ausgearbeitet werden müssen. Voraussichtlich erst im Frühsommer 2005 wird die Vorregistrierungsphase für Markeninhaber und Gebietskörperschaften starten.

Az.:G/3-1 805-00 Mitt. StGB NRW November 2004

791 **GEZ-Gebühren für Computer II**

Für Computer, die ans Internet angeschlossen sind, sind ab dem 01.01.2007 GEZ-Gebühren zu zahlen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 713/2004). Darauf verständigten sich die Ministerpräsidenten am 08.10.2004. Jedoch gilt zum einen bei gewerblich genutzten PC's die Einschränkung, dass nicht pro Computer, sondern pro Gebäude, in dem sich zumindest ein entsprechender Rechner befindet, die Gebühr fällig wird. Außerdem wird das Privileg eingeräumt, mit schon für Radio bzw. Fernseher gezahlten Gebühren auch die Internet-PC's abzudecken. Sobald nähere Details für die Verwaltungen bekannt werden, wird die Geschäftsstelle be-

richten. Vermutlich werden die genannten Regelungen auch für die öffentliche Hand gelten.

Az.:G/3-1 805-01 Mitt. StGB NRW November 2004

792 **Pressemitteilung: E-Government jetzt noch leichter**

Das „e-Government Starter Kit“ (EGSK), welches von mehreren Kommunen in Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) und der Softwarefirma Microsoft entwickelt wurde, steht ab sofort in der verbesserten Version 2.0 zur Verfügung. Das EGSK bietet kleinen und mittleren Kommunen sowie Rechenzentren die Möglichkeit, kostengünstig eine zukunftssichere e-Government-Plattform aufzubauen. „Das EGSK 2.0 lässt sich noch einfacher installieren und bedienen und bietet den Kommunen in Deutschland eine schnelle Integration bestehender Fachverfahren und den Aufbau neuer Dienste“, beschrieb der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf die Vorzüge der neuen Programm-Version.

Das Programmpaket ist in einem kommunalen Projekt - ohne öffentliche Förderung, jedoch unter Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten - entstanden. Nun wurde die Software von Microsoft weiterentwickelt, um auch die digitale Signatur einzubinden, mehr Sicherheit zu gewährleisten und eine verbesserte Verbindung zu Microsoft Office-Programmen möglich zu machen.

Das EGSK enthält Module für drei Fachverfahren - Melderegisterauskunft, Antrag auf Personenstandsurkunde, Meldung von Störfällen - die dank des offenen Quellcodes der Software um weitere Module zur Verwaltung via Internet ergänzt werden können. Damit stehen Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Wirtschaft diverse Verwaltungsvorgänge unter einer einheitlichen, aber von Kommune zu Kommune unterschiedlich gestaltbaren Oberfläche zur Verfügung.

Das EGSK ist für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW kostenfrei. Andere Kommunen können es gegen eine Schutzgebühr von 250 Euro über die Homepage des Verbandes www.nwstgb.de/e-government bestellen. Verschiedene kommunale Rechenzentren - beispielsweise in Gütersloh, Iserlohn, Lemgo und Siegburg - bieten die Nutzung eines zentralen EGSK an. Weitere Informationen gibt es unter www.egsk.net.

Die Neuerungen des e-Government Starter Kit 2.0 im Detail:

- Erhöhte Sicherheit durch Einsatz von Windows Server 2003
- Erhöhte Leistung und Skalierbarkeit durch Verwendung des BizTalk Server 2004 als Workflow- und Prozesssteuerungslogik
- Dienstmodul „Störmeldungen“, damit Bürger und Bürgerinnen Störungen wie etwa defekte Straßenlampen oder verschmutzte Spielplätze an die Verwaltung melden können
- OSCI-Unterstützung als Implementierung für die digitale Signatur
- Verwendung von Windows SharePoint Services als Basisdienst von Windows Server 2003 zur Bearbeitung von Anträgen in der Verwaltung

- Integration von Office 2003 in der Verwaltung - etwa zur Bearbeitung und Genehmigung von Anträgen
- Umfangreiche Auswertungen und Statistiken mit Office 2003 (z.B. Excel).
- Unterstützung binärer Dateien, beispielsweise PDF-Dokumente als Gebührenbescheid
- Mehrsprachige Benutzer-Schnittstelle
- Vereinfachte und zentralisierte Administration
- Vereinfachte Installation und Konfiguration
- Software Development Kit (SDK) für Systemintegratoren sowie Hersteller von Diensten und Fachverfahren

Az.:G/3-1 Mitt. StGB NRW November 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

793 Gesundheits- und Seniorenwirtschaft in NRW

Im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme hat die Landesregierung auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „ Chancen und Entwicklungsperspektiven der Gesundheits- und Seniorenwirtschaft in Nordrhein-Westfalen „ geantwortet (LT-Drs. 13/5604).

Bis zum Jahre 2015 wird danach die Zahl der über 60-jährigen Seniorinnen und Senioren um etwa 314.000 zunehmen, in der Gesamtbevölkerung von 24,8 % auf 26,6 % steigen. Besonders groß werde die Anzahl der 70 – 79 jährigen sein, die Zahl werde von 8,2 % auf 9,9 % steigen.

Bundesweit seien in den letzten 20 Jahren die Ausgaben der über 65-jährigen Menschen für Dienstleistungen um das achtfache, für Verkehr und Nachrichtenübermittlung gar um das zwölfwache gestiegen. Damit sei das Konsumverhalten in dieser Altersgruppe (zumindest des einkommensstarken Teils) um vieles stärker angestiegen als in anderen Altersgruppen.

In der Gesundheitswirtschaft NRW arbeiten im Jahr 2002 etwa 652.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Das seien 11,1 % der Gesamtbeschäftigten, der Kernbereich – das traditionelle Gesundheitswesen – stelle mit 9,9 % die meisten Arbeitsplätze.

Durch den Strukturwandel werde es in Zukunft mehr ältere Singles geben als bisher, auch werde es mehr Senioren ausländischer Herkunft und anderem kulturellen Hintergrund geben. Gemeinsam sei all jenen Senioren jedoch der Wunsch zur selbstständigen Lebensführung und zur Erhaltung bzw. Steigerung der Lebensqualität. Hier liege ein Schwerpunkt der Leistungen rund um das Wohnen, die Umgebung, die Kommunikation, die Freizeitgestaltung und das gesellschaftliche Engagement.

In den Unternehmen setze sich nach der Auffassung der Landesregierung die Erkenntnis durch, dass die Senioren in großen Teilen eine kaufkräftige Zielgruppe darstellen. Die Schwierigkeit bestehe darin, dass die Zielgruppe der Senioren nicht als solche angesprochen und vor allem nicht mit den negativen Seiten des Alterns konfrontiert werden wolle.

Die Beschäftigungseffekte der Seniorenwirtschaft wirken sich vor allem, nach Meinung der Landesregierung, in dem

Bereich der ambulanten und stationären Pflege aus. Hier werde der Bedarf kontinuierlich steigen, vor allem müsse eine Absicherung der professionellen Pflege erfolgen, da die häusliche Pflege durch informelle Helferinnen und Helfer weiter abnehmen werde. So soll für den Zeitraum 2040/2050 nahezu eine Verdoppelung des Heimplatzbedarfes entstehen, hierbei sei von einem Mehrbedarf von ca. 43.000 Pflegerinnen und Pflegern auszugehen. Hieraus ergebe sich, dass die zunehmende Seniorenzahl nicht ausschließlich als „Belastung“ gesehen werden darf, sondern auch als Beschäftigungspotenzial.

Die Gesundheitswirtschaft hat eine große Bedeutung, noch in diesem Jahr werde die Landesregierung einen Masterplan Gesundheitswirtschaft NRW vorstellen, um hier den öffentlichen Diskurs in regionalen Foren zu fördern. Ziel sei die systematische Erfassung wesentlicher Handlungsfelder.

Im Bereich der Seniorenwirtschaft werde die Landesregierung Impulse für neue Produkte und Dienstleistungen und Kooperationsnetzwerke geben. Durch die Methode des „Design for all“ werde dazu beigetragen, den Diskussionsprozeß über Lebensqualität und Barrierefreiheit breit gefächert in allen gesellschaftlichen Gruppen zu führen. „Design for all“ sei die Philosophie der Produkte für alle Generationen, nicht lediglich für eine Altersgruppe.

Az.:III 870 Mitt. StGB NRW November 2004

794 Grüne Adressen 2004/2005

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis Bundesweite Selbsthilfevereinigungen und relevante Institutionen – GRÜNE ADRESSEN 2004/2005 aktualisiert und erweitert.

In der Ausgabe 2004/2005 sind weit über 600 Adressen, die einen repräsentativen Überblick über bundesweit tätige Selbsthilfevereinigungen und –einrichtungen geben. Aufgeführt sind auch einige thematisch bedeutsame (Fach-)Verbände und wichtige gesellschaftliche Institutionen.

Mit Hilfe dieser Adresssammlung können interessierte Mitarbeiter(innen) in Unterstützungsstellen für Selbsthilfegruppen und in anderen Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung besser auf Selbsthilfeszusammenschlüsse hinweisen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis:

- Die aufgeführten Vereinigungen stehen interessierten Personen, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen als bundesweite Ansprechpartner(innen) zu dem von ihnen benannten Themenschwerpunkt mit ihrem Serviceangebot zur Verfügung und übernehmen koordinierende Aufgaben.
- Die Arbeit ist selbstverantwortlich und unabhängig.
- Die Ziele ihrer Arbeit stehen im Einklang mit ethischen und rechtlichen Normen.
- Die Arbeit verfolgt keine kommerziellen Zwecke und somit keine Gewinnorientierung.

Die Aufnahme in dieses Verzeichnis stellt keinen Qualitätshinweis für die Förderwürdigkeit der jeweiligen Selbsthil-

fevereinigung (bspw. nach § 20 Abs. 4 SGB V oder § 31 Abs. 5 SGB VI) dar.

Mehrexemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,44 €) angefordert werden bei der NAKOS, Wilmersdorfer Straße 39, 10627 Berlin.

Az.:III/2 830-4 Mitt. StGB NRW November 2004

795 Krankenhäuser wirtschaften hocheffektiv

Die Krankenhäuser in Deutschland arbeiten immer effizienter: Während die Zahl der Krankenhauspatienten jedes Jahr stetig steigt, vollzieht sich parallel dazu ein beträchtlicher Abbau von Kapazitäten. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes betrug die Verweildauer im Krankenhaus für 2002 durchschnittlich 9,7 Tage. Damit hat sich die durchschnittliche Verweildauer gegenüber dem Vorjahr (2001) nochmals um 1,6 Prozent verringert. Anfang der 90er Jahre betrug sie noch rund 15 Tage; dies bedeutet eine Abnahme der Verweildauer um mehr als ein Drittel. Gleichzeitig ist die Zahl der im Krankenhaus behandelten Patienten im Jahr 2002 auf 17,4 Mio. (+0,6 Prozent) gestiegen. Dies bedeutet gegenüber 1990 (13,8 Mio.) eine Zunahme der behandelnden Fälle von mehr als 25 Prozent. Auch die Zahl der Krankenhausbetten ist im Vergleich zum Jahr 2001 um ein Prozent auf 547.000 zurückgegangen. Gleichzeitig sank die Zahl der Krankenhäuser um 18 auf 2.222.

Az.:III/2 551 Mitt. StGB NRW November 2004

796 Krankenstand auf historischem Tiefstand

Der Krankenstand in Deutschland ist im ersten Halbjahr auf ein historisches Tief gesunken. Er liegt nun bei 3,33 Prozent. Damit haben sich viel weniger Arbeitnehmer krank gemeldet als vor Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Anfang der 70er Jahre. In den ersten sechs Monaten ist nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums der Krankenstand noch einmal um 8,9 Prozent gesunken. Die Krankenstände in den alten und neuen Ländern liegen mit 3,33 und 3,36 Prozent bei nahezu gleichen Werten. Auch zwischen Männern und Frauen gibt es bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit fast keine Unterschiede.

Bereits 2003 war der Krankenstand mit 3,61 Prozent erstmals seit Einführung der Lohnfortzahlung im Jahr 1970 unter die Vier-Prozent-Marke gesunken. Damit sind die Arbeitgeber kräftig entlastet worden. In den 70er Jahren hatten die Krankenstände regelmäßig bei über fünf Prozent gelegen, und in den 80er Jahren hatten sie zwischen 5,7 und 4,4 Prozent geschwankt.

Die höchsten Krankenstände melden die Bundesknappschaft (4,68 Prozent) und die Seekasse (5,93 Prozent). Die AOK-Versicherten liegen mit 3,6 Prozent knapp über dem Durchschnitt, BKK-Versicherte mit 2,83 Prozent sogar deutlich unter dem Durchschnitt.

Unterdessen hat der Krankenstand im August 2004 mit bundesweit 2,67 Prozent einen neuen Tiefstand erreicht. Noch nie seit Einführung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Jahr 1970 lag ein Monatswert nach Angaben des Gesundheitsministeriums in Berlin niedriger.

Az.:III/2 531-1 Mitt. StGB NRW November 2004

Die im Auftrag des MGSFF erarbeitete Studie der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozialarbeit aus dem Jahr 2002 mit dem Titel: „Netze spannen für die Zukunft im Alter“, Leitfaden zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements, liegt jetzt in gebundener Fassung vor. In der Publikation werden modellhaft Netzwerkgedanken für die Praxis von der Praxis am Beispiel der Düsseldorfer Netzwerke dargestellt. Darüber hinaus wird der Gedanke der Netzwerkarbeit anschaulich verdeutlicht und die Implementierung beschrieben.

Die Studie belegt, dass bürgerschaftliches Engagement ein Beitrag zur sozialen Vorsorge ist. Bürgerschaftliches Engagement entsteht selten spontan. Es muß initiiert, aktiviert, moderiert und unterstützt werden. Die Netzwerkarbeit ist ein Ansatz, dieses Ziel zu erreichen. Am Düsseldorfer Beispiel der Netzwerkarbeit wird deutlich, wie effektiv und effizient das „Spannen von Netzen“ ist, um bürgerschaftliches Engagement zu mobilisieren und die Selbsthilfepotentiale bzw. das soziale Kapital in einem Gemeinwesen zu vermehren. Die Broschüre soll die Kommunen und Freien Träger in NRW bei entsprechenden Planungen unterstützen. Die Studie kann kostenfrei über die Broschürenstelle des MGSFF unter der Faxnummer: 0211-855-3211 oder online über www.mgsff.nrw.de und per Mail über info@mgsff.nrw.de bestellt werden.

Az.:III 870

Mitt. StGB NRW November 2004

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis Lokale/Regionale Selbsthilfe-Unterstützung – ROTE ADRESSEN 2003/2004 aktualisiert und erweitert.

In der Ausgabe 2003/2004 sind 322 Kontaktadressen (278 Einrichtungen mit 44 Außenstellen) enthalten. Enthalten sind auch überregional arbeitende Einrichtungen auf Landes- bzw. Bundesebene. 233 Kontaktmöglichkeiten (inkl. 27 Außenstelle) bestehen in den alten und 89 (inkl. 17 Außenstellen) in den neuen Bundesländern.

Die Aufgabe des Verzeichnisses ist es, interessierten Einzelpersonen und Selbsthilfegruppen sowie professionellen Versorgungseinrichtungen und Multiplikator(inn)en solche Einrichtungen auf örtlicher/regionaler Ebene zu benennen, die umfassend über Selbsthilfegruppen informieren und Kontakte vermitteln. Die örtlichen Kontaktadressen sind nach Bundesländern geordnet. Bei den Hauptstellen ist auf eine bestehende Außenstelle, bei den Außenstellen auf die Hauptstelle hingewiesen. Die Kontaktadressen der überregional arbeitenden Einrichtungen sind gesondert dargestellt. Ein Ortsregister erleichtert das Auffinden der Kontaktadressen.

Mehrexemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,44 €) angefordert werden bei der NAKOS, Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin.

Az.:III/2 830-4

Mitt. StGB NRW November 2004

Ab 1. Oktober 2004 - mit dem In-Kraft-Treten des Zivildienständerungsgesetzes - gilt für alle Zivildienstleistenden eine Dienstdauer von neun statt der bisherigen zehn Monate. Die Verkürzung des Zivildienstes gilt auch für Zivildienstleistende, die derzeit ihren Dienst ableisten.

Im Bereich des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes wurde eine Reihe weiterer Änderungen gesetzlich nachvollzogen, die auf dem Wege einer Verordnung bereits seit Juni 2003 geregelt worden waren:

- Die Regelaltersgrenze für Heranziehungen wurde von 25 Jahren auf 23 Jahre abgesenkt. Grundwehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige werden in der Regel nur noch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufen.
- Die Befreiungstatbestände wurden erweitert: Verheiratete Wehrpflichtige, eingetragene Lebenspartner und sorgeberechtigte Väter werden auf Antrag nicht zum Zivildienst herangezogen. Die „Dritte-Söhne-Regelung“ wird ausgeweitet auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren zwei Geschwister Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz, im anderen Dienst im Ausland oder im Freiwilligen Jahr geleistet haben.
- Der bisherige Verwendungsgrad Tauglichkeitsgrad 3 (T-3) entfällt. Wer T-3 gemustert wurde, ist in Zukunft nicht mehr wehrdienstfähig bzw. zivildienstfähig. Er wird nicht mehr zum Dienst herangezogen.
- Wehrpflichtige und Zivildienstpflichtige werden auf Antrag zurückgestellt, wenn sie nach Erlangung der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife eine betriebliche Ausbildung aufgenommen haben.

Az.:III/2 820-7

Mitt. StGB NRW November 2004

Die Europäische Kommission hat am 22. September 2004 einen Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 EG angenommen. Nachdem zuvor die Sozialpartner in einer von der Kommission eingeleiteten Konsultation keine Einigung erzielen konnten, obliegt es nun dem Rat und dem Parlament, über die Novellierung der Richtlinie zu entscheiden. Der Rat hat den Vorschlag erstmals in seiner Sitzung am 4. Oktober 2004 diskutiert.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge der Kommission lauten:

- Neben den Kategorien „Arbeitszeit“ und „Freizeit“ soll eine dritte Kategorie „Bereitschaftsdienst“ eingeführt werden. Aktive Zeiten während des Bereitschaftsdienstes sollen zukünftig als Arbeitszeit, inaktive Zeiten nicht als Arbeitszeit gelten. Dies gilt jedoch nur, wenn auf nationaler Ebene keine gegenteiligen gesetzlichen Regelungen oder Tarifverträge in Kraft sind.
- Die Mitgliedsstaaten erhalten das Recht, den Bezugszeitraum zur Berechnung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von vier Monaten auf ein Jahr auszudehnen.
- Die Mitgliedsstaaten können weiterhin das individuelle Opt-out praktizieren. Allerdings sind die entspre-

chenden Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer künftig klaren Bedingungen unterworfen. Zum Beispiel darf der Arbeitgeber die Zustimmung des Arbeitnehmers nicht mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags koppeln. Außerdem darf der Arbeitnehmer seine Zustimmung jederzeit zurückziehen. Grundsätzlich wird das individuelle Opt-out unter Tarifvorbehalt gestellt, d.h. die Tarifparteien müssen die Möglichkeit des Opt-out tarifvertraglich vereinbaren. Nur in den Bereichen, die nicht tarifvertraglich geregelt sind, kann sich der einzelne Arbeitnehmer unmittelbar mit seinem Arbeitgeber auf ein Opt-out verständigen.

- Künftig soll es möglich sein, dass Ausgleichsruhezeiten binnen einer Frist von 72 Stunden gewährt werden, wenn von den vorgeschriebenen Ruhezeiten abgewichen wird.

Az.:III/2 551

Mitt. StGB NRW November 2004

Wirtschaft und Verkehr

801 ADAC-Broschüre „Verkehr und Tourismus“

Die Europäische Kommission hat die Förderung der Errichtung, Erweiterung und Widernutzbarmachung privater, für den Güterverkehr genutzte Anschlussbahnen in Deutschland geprüft. Die Kommission hat entschieden, dass die Gewährung von Finanzhilfen für Gleisanschlüsse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist. Zur Begründung wird angeführt, dass Unternehmen des konkurrierenden Verkehrsträgers „Straße“ keine vergleichbaren Infrastrukturkosten tragen müssten. Im Zeitraum von 2005 bis 2009 stehen für den Zweck 160 Mio. € Fördermittel zur Verfügung.

Der Bund hat im August 2004 eine Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen veröffentlicht. Danach ist vorgesehen, dass der Neubau, Ausbau bzw. die Reaktivierung stillgelegter oder nicht mehr genutzter Gleisanschlüsse gefördert werden kann. Bis zu 50 % der Investitionen können als Zuschuss gewährt werden. Förderfähig sind Investitionen für die Betriebsabwicklung, die Be- und Entladung von Güterwaggons sowie Planungskosten. Für die Investitionsförderung stehen Mittel in Höhe von 33 Mio. € jährlich im Zeitraum von 2005 bis 2009 zur Verfügung.

Die Förderung kommt im Frachtmarkt nur bestimmten Unternehmen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) zu. Sie stellt damit aus Sicht der Europäischen Kommission eine Beihilfe dar. Das Förderprogramm ist deshalb der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt worden. Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass die Gleisanschlussförderung mit dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes vereinbar ist, da die konkurrierenden Unternehmen im Straßenverkehr keine entsprechenden Infrastrukturkosten wie die Eisenbahnverkehrsunternehmen tragen müssen.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass das Ziel der Regelung, die Benutzung von Eisenbahninfrastruktur zu fördern und auszubauen sowie den Güterverkehr zunehmend von der Straße auf die Schiene zu verlagern, im gemeinschaftlichen Interesse liegt. Auf Grundlage der

Richtlinie zur Förderung von Gleisanschlüssen müssen sich die begünstigten Unternehmen verpflichten, über einen vorher festgelegten Zeitraum hinweg eine bestimmte Frachtmenge auf den geförderten Anschlussbahnen zu befördern.

Wegen der möglichen Entlastung des Straßenverkehrs vom Güterverkehr liegt eine stärkere Verbreitung privater Gleisanschlüsse im Interesse der Städte und Gemeinden.

Die Richtlinie ist als Download erhältlich auf der Seite www.portal-c.info/projekte/Foerderung_GLA/Gleisanschlussfoerderung.html.

Az.:III 470 - 00

Mitt. StGB NRW November 2004

802 Finanzbedarf der Straßenerhaltung

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat jetzt ein „Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden – Ausgabe 2004“ herausgegeben (FGSV 986). In dem Merkblatt wird durch Definition von Erhaltungsmaßnahmen, Verkehrsanlagen und Kostenarten der Gesamtumfang des Finanzbedarfs der Straßenerhaltung festgelegt. Dem Merkblatt liegen Mittelwerte aus repräsentativen Umfragen unter deutschen Städten und Literaturrecherchen zugrunde. Die Streuungen der Umfrageergebnisse bestätigen die Strukturunterschiede der einzelnen Gemeinden.

Es handelt sich um ein Verfahren, bei dem mit Kennzahlen der gesamte jährliche Finanzbedarf für die Erhaltung des Straßennetzes einer Gemeinde überschläglich ermittelt werden kann. Je nach den zur Verfügung stehenden statistischen Daten werden Werte angegeben in Abhängigkeit von Straßenverkehrsanlagen, Straßenarten, Gesamtstraßenfläche, Gesamtstraßenlänge sowie Wiederbeschaffungszeitwert.

Das Merkblatt kann bei dem Verlag der FGSV, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Az.:III/1 642 - 30

Mitt. StGB NRW November 2004

803 Förderung des Schienengüterverkehrs in Deutschland

Die Europäische Kommission hat die Förderung der Errichtung, Erweiterung und Widernutzbarmachung privater, für den Güterverkehr genutzte Anschlussbahnen in Deutschland geprüft. Die Kommission hat entschieden, dass die Gewährung von Finanzhilfen für Gleisanschlüsse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist. Zur Begründung wird angeführt, dass Unternehmen des konkurrierenden Verkehrsträgers „Straße“ keine vergleichbaren Infrastrukturkosten tragen müssten. Im Zeitraum von 2005 bis 2009 stehen für den Zweck 160 Mio. € Fördermittel zur Verfügung.

Der Bund hat im August 2004 eine Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen veröffentlicht. Danach ist vorgesehen, dass der Neubau, Ausbau bzw. die Reaktivierung stillgelegter oder nicht mehr genutzter Gleisanschlüsse gefördert werden kann. Bis zu 50 % der Investitionen können als Zuschuss gewährt werden. Förderfähig sind Investitionen für die Betriebsabwicklung, die Be- und Entladung von Güterwaggons sowie Planungskosten. Für

die Investitionsförderung stehen Mittel in Höhe von 33 Mio. € jährlich im Zeitraum von 2005 bis 2009 zur Verfügung.

Die Förderung kommt im Frachtmarkt nur bestimmten Unternehmen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) zu. Sie stellt damit aus Sicht der Europäischen Kommission eine Beihilfe dar. Das Förderprogramm ist deshalb der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt worden. Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass die Gleisanschlussförderung mit dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes vereinbar ist, da die konkurrierenden Unternehmen im Straßenverkehr keine entsprechenden Infrastrukturkosten wie die Eisenbahnverkehrsunternehmen tragen müssen.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass das Ziel der Regelung, die Benutzung von Eisenbahninfrastruktur zu fördern und auszubauen sowie den Güterverkehr zunehmend von der Straße auf die Schiene zu verlagern, im gemeinschaftlichen Interesse liegt. Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Gleisanschlüssen müssen sich die begünstigten Unternehmen verpflichten, über einen vorher festgelegten Zeitraum hinweg eine bestimmte Frachtmenge auf den geförderten Anschlussbahnen zu befördern.

Wegen der möglichen Entlastung des Straßenverkehrs vom Güterverkehr liegt eine stärkere Verbreitung privater Gleisanschlüsse im Interesse der Städte und Gemeinden.

Die Richtlinie ist als Download erhältlich auf der Seite www.portal-c.info/projekte/Foerderung_GLA/Gleisanschlussfoerderung.html.

Az.:III 645-04 Mitt. StGB NRW November 2004

804 Investitionsbedarf des ÖPNV 2003 bis 2012

Der VDV hat jetzt eine Studie über den Investitionsbedarf des ÖPNV 2003 bis 2012 erstellen lassen. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass der derzeit erreichte Ausbauzustand des ÖPNV auch nach 35 Jahren öffentlicher Förderung nach wie vor nur ein Zwischenstadium sein könne. Die Fahrgastzahlen seien nämlich seit Jahren steigend. Auch im SPNV bestehe bundesweit noch ein großes Potential zur Verlagerung von Kfz-Verkehr auf die Bahn. Kfz-Dichte und Gesamtfahrleistungen im Individualverkehr zeigten zudem weiterhin eine steigende Tendenz, so dass der Verkehrsraum für den PKW-Verkehr in Zukunft eher weiter eingeschränkt werde.

Um sachbezogen und mit nachvollziehbaren Fakten die Diskussion um die künftig erforderlichen Investitionsmittel im ÖPNV führen zu können, wurden in der Untersuchung die mittel- bis langfristig erforderlichen Maßnahmen und die dafür benötigten Finanzmittel erhoben und ausgewertet. In der Summe wurde daraufhin ein Gesamtinvestitionsbedarf von etwa 19 Mrd. Euro im Zeitraum von 2003 bis 2007 sowie von 16,396 Mrd. Euro im Zeitraum von 2008 bis 2012 ermittelt.

Die Mittel werden nach Angaben des VDV für unterschiedliche Maßnahmen benötigt:

- ca. 40 % für die Beschaffung von Fahrzeugen (etwa 18.500 Busse und knapp 4.000 Schienenfahrzeugeinheiten)

- ca. 60 % überwiegend für Erweiterung und Verbesserung der Infrastruktur und von Betriebseinrichtungen. So z.B. sollten allein im städtischen Bereich ca. 560 km Strecken für U-Bahnen, Stadt- und Straßenbahnen neu- oder ausgebaut werden.
- weitere Maßnahmen betreffen Haltestelleneinrichtungen, Beschleunigungsmaßnahmen, Betriebsleitsysteme, Park+Ride-Systeme, barrierefreier Ausbau von Stationen usw.
- Mittel zur Verbesserung der Fahrgastbedienung, z.B. elektronische Fahrgastinformationssysteme.

Weitere Informationen sind unter der Internet-Adresse: www.vdv.de/Medienservice abrufbar.

Az.:III/1 441-51

Mitt. StGB NRW November 2004

805 Online-Atlas zur Regionalstatistik

Die Europäische Kommission hat die Förderung der Errichtung, Erweiterung und Widernutzbarmachung privater, für den Güterverkehr genutzte Anschlussbahnen in Deutschland geprüft. Die Kommission hat entschieden, dass die Gewährung von Finanzhilfen für Gleisanschlüsse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist. Zur Begründung wird angeführt, dass Unternehmen des konkurrierenden Verkehrsträgers „Straße“ keine vergleichbaren Infrastrukturkosten tragen müssten. Im Zeitraum von 2005 bis 2009 stehen für den Zweck 160 Mio. € Fördermittel zur Verfügung.

Der Bund hat im August 2004 eine Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen veröffentlicht. Danach ist vorgesehen, dass der Neubau, Ausbau bzw. die Reaktivierung stillgelegter oder nicht mehr genutzter Gleisanschlüsse gefördert werden kann. Bis zu 50 % der Investitionen können als Zuschuss gewährt werden. Förderfähig sind Investitionen für die Betriebsabwicklung, die Be- und Entladung von Güterwaggons sowie Planungskosten. Für die Investitionsförderung stehen Mittel in Höhe von 33 Mio. € jährlich im Zeitraum von 2005 bis 2009 zur Verfügung.

Die Förderung kommt im Frachtmarkt nur bestimmten Unternehmen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) zu. Sie stellt damit aus Sicht der Europäischen Kommission eine Beihilfe dar. Das Förderprogramm ist deshalb der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt worden. Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass die Gleisanschlussförderung mit dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes vereinbar ist, da die konkurrierenden Unternehmen im Straßenverkehr keine entsprechenden Infrastrukturkosten wie die Eisenbahnverkehrsunternehmen tragen müssen.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass das Ziel der Regelung, die Benutzung von Eisenbahninfrastruktur zu fördern und auszubauen sowie den Güterverkehr zunehmend von der Straße auf die Schiene zu verlagern, im gemeinschaftlichen Interesse liegt. Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Gleisanschlüssen müssen sich die begünstigten Unternehmen verpflichten, über einen vorher festgelegten Zeitraum hinweg eine bestimmte Frachtmenge auf den geförderten Anschlussbahnen zu befördern.

Wegen der möglichen Entlastung des Straßenverkehrs vom Güterverkehr liegt eine stärkere Verbreitung privater Gleisanschlüsse im Interesse der Städte und Gemeinden.

Die Richtlinie ist als Download erhältlich auf der Seite www.portal-c.info/projekte/Foerderung_GLA/Gleisanschlussfoerderung.html.

Az.:III 450 - 00

Mitt. StGB NRW November 2004

806

Pressemitteilung: Kaufhäuser Magnet der Innenstadt

Den Kaufhäusern des KarstadtQuelle-Konzerns kommt in vielen NRW-Städten und Gemeinden die Rolle eines „Kundenmagneten“ für die Innenstadt zu, von dem auch die übrigen Geschäfte profitieren. Eine Schließung dieser Häuser auf breiter Front brächte in vielen Kommunen den Einzelhandel in massive Schwierigkeiten. „Wir müssen die Verödung ganzer Innenstädte in Nordrhein-Westfalen mit allen Mitteln verhindern“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf anlässlich des Spitzengesprächs von NRW-Wirtschaftsminister Harald Schartau mit NRW-Bürgermeistern zur Karstadt-Krise deutlich.

Von den kreisangehörigen Städten in NRW sind unter anderem Bocholt, Datteln, Detmold, Dinslaken, Erkrath, Eschweiler, Geldern, Gronau, Herdecke, Hilden, Hattingen, Hückelhoven, Kamen, Langenfeld, Lemgo, Meschede, Mettmann, Minden, Nettetel, Rheine, Velbert sowie Wesseling von Schließung oder Verkauf eines Karstadt-Warenhauses bedroht. Dabei erwirtschafteten einige dieser Filialen durchaus Gewinn.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten arbeiteten Kommunen, Handel und örtliche Wirtschaft in lokalen Stadtmarketing-Gesellschaften daran, die Innenstädte zu stärken und als Wirtschafts-Standort zu erhalten, führte Schneider aus. Damit habe man - trotz der Konkurrenz von Fachmärkten auf der „Grünen Wiese“ - vielerorts Erfolg gehabt. „All diese Leistungen wären umsonst, wenn wir jetzt den Kaufhaus-Schließungen tatenlos zusehen würden“, warnte Schneider. Die Innenstadt als multifunktionaler Verdichtungsraum für Wohnen, Arbeiten, Handel und Verkehr - oft eingebettet in historische Bausubstanz - stehe für Lebensqualität und sei eine Errungenschaft, die es zu bewahren gelte.

Schneider appellierte an die Führung des KarstadtQuelle-Konzerns, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, den Weiterbetrieb der profitablen Kaufhäuser in NRW-Kommunen zu sichern oder Häuser an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit konzeptionell aufzuwerten. Standortbedingte Probleme wie Verkehrsführung, Flächenbedarf oder die Bausubstanz der Kaufhäuser könnten dabei nicht als Schließungsgrund herhalten: „Solche Probleme sind alle in intensiver Zusammenarbeit mit den betreffenden Städten und Gemeinden zu lösen“, so Schneider.

Az.:III

Mitt. StGB NRW November 2004

Bauen und Vergabe

807

Baugesetzbuch 2004

Zunächst wird auf die bisherigen Informationen hingewiesen, insbesondere in den Mitteilungen Nr. 509/2004, Nr. 580/2004 und Nr. 653 und 654/2004.

Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 01. Oktober 2004, Nr. 52, S. 2413 bis 2491, ist die Neufassung des Baugesetzbuchs bekanntgemacht worden. Damit liegt ein offizieller Text des BauGB in der Fassung vor, die das Gesetz durch Art. 1 des EAG Bau erhalten hat.

Aufgrund der Neufassung von § von § 35 Abs. 5 BauGB muss der Bauherr von privilegierten Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass er das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückbauen wird und Bodenversiegelungen beseitigen wird. Der Städte- und Gemeindebund hat schon vor der Gesetzesänderung die Rechtsansicht vertreten, dass die Baugenehmigungsbehörden berechtigt sind, bei solchen privilegierten Außenbereichsvorhaben eine Sicherheitsleistung in Höhe der künftigen Rückbaukosten zu verlangen, insbesondere in Form einer Bankbürgschaft. Das ergibt sich schon aus § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Frage war bis jetzt allerdings umstritten. Insbesondere hat das Ministerium für Städtebau und Wohnen NRW die Ansicht vertreten, ohne eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage sei eine solche Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung unzulässig. Erfreulicherweise vertritt aufgrund der Änderung von § 35 Abs. 5 BauGB inzwischen auch das Ministerium für Städtebau und Wohnen die Ansicht, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe der künftigen Abbruchkosten schon als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung gefordert werden kann. Wichtig ist, dass diese Sicherheitsleistung nicht nur dann zulässig ist, wenn die Gefahr besteht, dass der Bauherr einer künftigen Abbruchverpflichtung nicht nachkommen wird oder kann, sondern ganz allgemein.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat seine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis „Das BauGB 2004“ inzwischen fertig gestellt. Sie ist als DStGB-Dokumentation Nr. 41 erschienen. Die 30-seitige Broschüre ist für die Arbeit mit dem neuen BauGB sehr empfehlenswert. Sie kann bezogen werden beim Verlag Winkler und Stenzel GmbH, Postfach 1207, 3928 Burgwedel (Tel.: 05139/89 99-0, Telefax: 05139/89 99-50, info@winkler-stenzel.de, www.winkler-stenzel.de).

Einzelpreis 9,20 € inkl. MwSt. und Versandkosten,

2 – 5 Exemplare abzüglich 10 %,

6 – 10 Exemplare abzüglich 30 %,

11 – 15 Exemplare abzüglich 40 %,

16 – 19 Exemplare abzüglich 45 %,

ab 20 Exemplare abzüglich 50 %.

Der Städte- und Gemeindebund hat zum neuen BauGB 2004 am 29. Juli und am 06. Oktober 2004 schon zwei Fachseminare veranstaltet. Ein drittes Fachseminar findet am 17. November 2004 in Paderborn statt. Auf dieses Fachseminar ist schon mit Rundbrief der Dienstleistungsgesellschaft des Städte- und Gemeindebunds vom 11. August 2004 hingewiesen worden. Anmeldungen sind wie folgt möglich: Tel.: 0211/4587-248 (Frau Matthews), Telefax: 0211/94 33 39. E-mail: Ursula.Matthews@nwtstgb.de. Es wird darauf hingewiesen, dass schon eine größere Zahl an Anmeldungen eingegangen ist.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW November 2004

808 Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete durch ein Gewerbegebiet

Will der Plangeber durch eine Staffelung der Nutzung nach dem Abstandserlass sicherstellen, dass eine unzulässige Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete durch ein Gewerbegebiet ausgeschlossen ist, setzt dies eine hinreichende Ermittlung des relevanten Sachverhalts voraus.

Eine Vielzahl jeweils für sich genommen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe muss in ihren Auswirkungen auf ein angrenzendes Wohngebiet bewertet werden; dies setzt eine hinreichende Sachverhaltsermittlung und vollständige Zusammenstellung des Abwägungsmaterials voraus.

OVG NRW, Beschluss vom 23.07.2004 - 10a B 1009/04.NE -.

Aus den Gründen:

Der Bebauungsplan Nr. 80.1 „Gewerbe- und Mischgebiet C.“ der Antragsgegnerin ist unwirksam, da er an Abwägungsmängeln leidet, die im Sinne des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblich sind. Der Plan genügt nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB, wonach die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen sind.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Abwägungsentscheidung ist bereits deshalb fehlerhaft, weil sie nicht auf der Grundlage einer vollständigen und zutreffenden Ermittlung aller relevanten Fakten ergangen ist. ...

Der Rat konnte vor diesem Hintergrund auch nicht davon ausgehen, dass die durch die Verwirklichung des Plans aufgeworfenen Probleme in den sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren sicher zu bewältigen gewesen wären. Grundsätzlich hat jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte selbst zu lösen. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln zwar nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind jedoch überschritten, wenn im Planungsstadium nicht wenigstens erkennbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren sachgerecht wird lösen lassen. (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94 -, BRS 56 Nr. 6.)

So liegt es hier. Die Abwägungsentscheidung, keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, krankt daran, dass sie auf unzureichender Entscheidungsgrundlage getroffen worden ist. Zugleich wird – wenn die zum festgesetzten Mischgebiet gehörenden Grundstücke einmal bebaut sind und genutzt werden – unter Umständen keine oder jedenfalls keine hinreichend effiziente Möglichkeit mehr bestehen, Schallschutzmaßnahmen nachträglich zu verwirklichen, weil hierfür – etwa für die Anlage eines Schallschutzwalls – nicht mehr genügend Raum zur Verfügung stünde.

Der Rat der Antragsgegnerin war von einer genaueren Ermittlung der abwägungsrelevanten Fakten auch nicht deshalb entbunden, weil er möglicherweise bewusst nicht den Weg einer Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage eines zuvor eingeholten Gutachtens gegangen ist, sondern durch die Festsetzung von Nutzungseinschränkungen in den ausgewiesenen Baugebieten in Anlehnung an den Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBl. NRW S. 744) sicherstellen wollte, dass es nicht zu unzulässigen Immissionen im Wohngebiet L-Straße kommen werde. Denn auch diese Entscheidung ist aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft.

Zum einen ist das von der Antragsgegnerin gewählte Regelungsmodell – das ihr grundsätzlich offen steht – nicht konsequent verwirklicht worden und ist schon deshalb nicht abwägungsfehlerfrei. Nach Ziffer 2.2.1. des Erlasses liegt dem Erlass zwar die Annahme zu Grunde, dass die vorgeschlagenen Abstandswerte die Einhaltung von Immissionsrichtwerten in angrenzenden reinen Wohngebieten sicher stellen können, so dass sich der oben genannte Ermittlungsfehler bei der Einstufung des Wohngebiets L-Straße im Planaufstellungsverfahren insoweit möglicherweise nicht ausgewirkt haben könnte. Die Abstandswerte des Erlasses müssen jedoch nach Ziffer 2.2.2.3. des Erlasses an der geringsten Entfernung zwischen der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten gemessen werden. Hiervon abweichend liegt dem angegriffenen Plan die Vorstellung zu Grunde, die Werte müssten zwischen der emittierenden Anlage und der faktischen hinteren Baugrenze der Grundstücke entlang der L-Straße eingehalten werden. Die durch den Plan verwirklichten Werte, die bis zur hinteren Baugrenze auf den Wohngrundstücken tatsächlich bei etwa 100m liegen werden, entsprechen daher nicht den Vorgaben des Erlasses, denn zwischen dem Gewerbegebiet GE 6 im Plangebiet und der Begrenzungslinie des Wohngebiets entlang der L-Straße bis zu der Hausnummer 37 liegt lediglich ein Abstand von etwa 90m.

Zum anderen bedarf es auch dann, wenn der Plangeber die Einhaltung von Immissionswerten außerhalb des Plangebiets durch Festsetzungen in Anlehnung an den Abstandserlass sicher stellen möchte, einer vorherigen erschöpfenden Zusammenstellung aller abwägungsrelevanten Fakten. Auch in diesem Zusammenhang hätte also geklärt werden müssen, welchen Belastungen das Wohngebiet L-Straße bisher ausgesetzt war und welche zusätzlichen Belastungen durch die gewerblichen Nutzungen in den neu festgesetzten Misch- und Gewerbegebieten hinzukommen könnten. Daran fehlt es – wie aufgezeigt – gänzlich. ...

Abschließend weist der Senat darauf hin, dass bei überschlüssiger Prüfung weitere Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des Bebauungsplans bestehen. Schließlich fehlt es - unabhängig von der Frage, ob der Ausschluss in der textlichen Festsetzung Ziffer 1.5. inhaltlich hinreichend bestimmt ist oder nicht - möglicherweise an einer zureichenden besonderen städtebaulichen Begründung für den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit ortskernbedeutsamen Sortimenten ohne Zusammenhang mit Produktionsstätten und Handwerksbetrieben. Die Planaufstellungsvorgänge enthalten hierzu lediglich einen Hinweis auf vorbereitende Untersuchungen für ein die Innenstadt von T. betreffendes Sanierungsverfahren und formulieren in pauschaler Weise das Ziel, den Nahversorgungs-

bereich im Zentrum T.-C. in seiner Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass weitere Ermittlungen zur Klärung der abwägungsrelevanten Belange stattgefunden hätten. Unklar ist etwa, weshalb eine Zulassung der im Einzelnen ausgeschlossenen Sortimenten im Plangebiet dazu führen würde, dass es zu Schädigungen in jenem Nahversorgungsbereich kommen wird; ebenso wenig wird deutlich, wieso dies für jegliche Form der aufgeführten Einzelhandelsarten gilt. Die Aufzählung des dem Einzelhandelserlass 1996 entnommenen Katalogs von Nutzungsarten vermag zwar möglicherweise die Bestimmtheit der Festsetzung sicherzustellen, ersetzt jedoch die erforderliche – konkrete – Abwägung nicht. Denn auch dem Erlass liegt die Annahme zu Grunde, dass das Anbieten der darin als zentrenrelevant bezeichneten Warensortimente regelmäßig nur dann negative Auswirkungen auf die Zentrenstruktur einer Gemeinde erwarten lässt, wenn es überdimensioniert an nicht integrierten Standorten erfolgt. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.10.2003 - 10a D 55/01.NE -, S. 23 des Urteilsabdrucks.)

Dies macht deutlich, dass eine präzisere Ermittlung der Situation, in die die textliche Festsetzung eingreifen wird, erforderlich ist. Aus den Planaufstellungsvorgängen geht jedoch nicht hervor, welche Strukturen der Nahversorgungsbereich T.-C. aufweist, welchen Gefährdungen er durch die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet ausgesetzt wäre und ob dies alle – ggf. welche – Warensortimente betrifft.

Az.:II/1 620-01 Mitt. StGB NRW November 2004

809 Grunderwerbsteuer für öffentliche Flächen im Erschließungsgebiet

Aufgrund des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27.04.1998 (3 - S 4521/13), der im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ergangen ist, steht fest, dass Grundstücke mit den darauf errichteten Erschließungsanlagen von den Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben übernommen werden und nur für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Infolgedessen ist nach Meinung des Finanzministeriums Baden-Württemberg grundsätzlich bei den entsprechenden Grundstücken von einem Wert von 0 DM (jetzt Euro) auszugehen. Einer besonderen Wertermittlung durch die Bewertungsstellen bedarf es nach Auffassung der obersten Finanzbehörden daher nicht, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls erfordern eine abweichende Beurteilung (s. hierzu Mitteilungen des StGB NRW v. 05.07.1998, Nr. 361).

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen trifft eine Unterscheidung zwischen dem Fall, in dem die Übertragung von Grundstücken mit Erschließungsanlagen erfolgt ist, und der Konstellation, bei der noch keine Erschließungsanlagen auf den übertragenen Grundstücken gebaut worden sind. Tritt also der Eigentumsübergang vor dem Bau der Erschließungsanlagen ein, sei bei den Straßengrundstücken nicht von einem „Wert 0“ auszugehen, sondern vom Bedarfswert (Einheitswert) (s. hierzu Mitt. StGB NRW v. 20.10.1999, Nr. 726).

Schon in der Mitteilungsnotiz vom 20.10.1999 hat die Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass diese Unterscheidung nicht nur unlogisch, sondern auch widersprüchlich ist. Der Auffassung des Finanzministeriums NRW ist daher

nicht zu folgen. Auch in den Fällen, in denen der Eigentumsübergang schon vor dem Bau der Erschließungsanlagen erfolgt, ist von dem sog. Grundstückswert „0“ auszugehen, weil für die Bewertung der Straßengrundstücke und sonstigen Erschließungsanlagen ausschließlich die planungsrechtliche Situation maßgeblich ist.

Die Erschließungsanlagen werden in der Regel auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans errichtet bzw. gebaut. Mit dem Bebauungsplan tritt bezüglich der Grundstücke eine Änderung der Werte des überplanten Gebietes ein. Die Grundstücke, die durch den Bebauungsplan nunmehr durch die Festsetzung der Erschließungsanlagen und deren baulichen Ausführung zu Baugrundstücken werden, steigen gegenüber dem früheren Wert an, während die Grundstücksteile, auf denen die Erschließungsanlagen errichtet werden, völlig wertlos werden. Insoweit wird zu Recht von den obersten Finanzbehörden davon ausgegangen, dass die Grundstücke mit einem Wert von „0“ zu veranschlagen sind. Es macht folglich keinen Unterschied, ob auf den durch den Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlagen bereits die der Erschließung dienenden Anlagen gebaut oder ob sie noch nicht errichtet worden sind. Die entscheidende Bewertungsschnittstelle ist das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans. Infolgedessen ist eine Unterscheidung – wie sie durch das Finanzministerium NRW gemacht worden ist – rechtlich nicht vertretbar.

Wir empfehlen daher, nicht nur das Einspruchsverfahren, sondern auch das Klageverfahren durchzuführen. Dies ist auch rechtspolitisch vertretbar, weil es geradezu unsinnig ist, wenn Gelder zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften über das Finanzamt hin und her geschoben werden.

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW November 2004

810 Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht

Die Geschäftsstelle hat in den Mitteilungen von Juli 2004 (Nr. 506/2004) über einen Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.05.2004 (Az.: VII Verg 78/03) berichtet, der eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von zwei Kommunen bei der Müllabfuhr nicht für zulässig hält und die Ansicht vertritt, der Vorgang müsse nach den Vorschriften des Vergaberechts öffentlich ausgeschrieben werden. Das OLG Frankfurt/M. hat sich in einem Beschluss vom 07.09.2004 in ähnlicher Weise geäußert (Az.: 11 Verg 11 und 12/04).

Der Städte- und Gemeindebund vertritt – trotz zum Teil entgegenstehender Rechtsprechung – nach wie vor die Meinung, dass die interkommunale Zusammenarbeit kein vergaberechtlicher Vorgang ist. Wenn eine Gemeinde sich entscheidet, eine ihr vom Gesetzgeber zugewiesene Aufgabe zusammen mit einer anderen Gemeinde durchzuführen, ist dies eine Frage der – internen – Aufgabenorganisation unter Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), und zwar gleichgültig, ob eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen oder ein Zweckverband gegründet wird. Es handelt sich gerade nicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinn des Vergaberechts, da es sich nicht um den Einkauf einer Leistung am Markt handelt.

Die Frage hat für die Praxis eine enorm große Bedeutung. Allein bei den 396 nordrhein-westfälischen Kommunen ist davon auszugehen, dass es mehrere tausend Fälle von interkommunaler Kooperation gibt, und zwar mit zunehmender Tendenz, weil sämtliche Aufsichtsbehörden und Verwaltungsfachleute zur effektiveren Erledigung von öffentlichen Aufgaben die Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit empfehlen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW und das „forum vergabe e.V.“ haben zur Diskussion der aufgeworfenen Fragen zu einer wissenschaftlich-praktischen Veranstaltung am 07. Oktober 2004 in Solingen eingeladen, an der über 100 Interessenten teilgenommen haben. Die Veranstaltung stand unter der Leitung von Rechtsanwalt Wolfgang Jaeger, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.. Eingangsreferate hielten Prof. Dr. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum, Forschungsstelle für Verwaltungsrechtsmodernisierung und Vergaberecht), Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Beigeordneter für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf) und Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper (Partnerin der Rechtsanwalts-Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf). Sämtliche Referenten und praktisch alle Diskussionsteilnehmer kamen zum Ergebnis, dass alle Formen der interkommunalen Zusammenarbeit keine vergaberechtlichen Vorgänge sind, weil die Kommunen im Rahmen der Erfüllung ihrer ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben bleiben und diese Aufgaben durch eigene Mitarbeiter erfüllen. Sie gehen also gar nicht „an den Markt“, also nicht in die Privatwirtschaft, was Voraussetzung für die Anwendung des Vergaberechts wäre. Prof. Dr. Burgi und Rechtsanwältin Dr. Jasper: Wenn der Gesetzgeber der öffentlichen Hand eine Aufgabe überträgt und diese öffentliche Hand mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln diese Aufgabe durchführt, ist und bleibt dies öffentliche Verwaltung. Eine Einschaltung der Privatwirtschaft erfolgt in diesen Fällen gerade nicht – und dies wäre Voraussetzung für die Geltung des Vergaberechts. Ob eine solche öffentliche Aufgabe von einer oder mehreren staatlichen Behörden, von einer oder mehreren Kommunen durchgeführt wird, ist für das Verhältnis zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Hand gleichgültig. Es ist und bleibt ein innerstaatlicher, ein innerorganisatorischer Vorgang, in welche und wie viele Untergliederungen des „Staats“ die Erfüllung einer solchen öffentlichen Aufgabe aufgeteilt wird.

In der Diskussion wurde den kommunalen Vertretern durchaus empfohlen, die bisherigen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit beizubehalten und auch neue Gerichtsverfahren nicht zu scheuen. Es bestehe durchaus die Chance, die Gerichte mit den geschilderten Argumenten zu überzeugen, dass es sich hier nicht um vergaberechtliche Vorgänge handelt.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen hat auf die Bitte des Städte- und Gemeindebunds NRW, den Einzelfall des OLG-Beschlusses nicht zum Anlass von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu nehmen, wie folgt geantwortet: Es verwies auf eine Besprechung mit den Bezirksregierungen. „In dieser Besprechung vertrat das Innenministerium die Position, dass eine nach § 24 Abs. 2 GKG erforderliche Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 23 GKG sich allein nach GKG-Kriterien bemesse. Die Frage der Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht sei hiervon unberührt. In der Besprechung schälte sich aus konsensua-

le Linie heraus, dass man die Kommunen im Hinblick auf die OLG-Entscheidung beraten und auf die Risiken hinweisen, aber in aller Regel nicht kommunalaufsichtlich einschreiten müsse. Ein solches Einschreiten käme nur einem identischen oder nahezu identischem Sachverhalt wie dem vom OLG entschiedenen Fall in Betracht. Dies dürfte aber in der Praxis kaum gegeben sein.“

Erfreulicherweise hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angekündigt, dass bei der im Jahr 2005 bevorstehenden Änderung der vergaberechtlichen Vorschriften (§§ 97 ff. GWB) eine gesetzgeberische Klarstellung erfolgen wird, die sicherstellt, dass interkommunale Zusammenarbeit kein vergaberechtlicher Vorgang ist.

Az.:ll schw/g

Mitt. StGB NRW November 2004

811 Schwellenwerte im neuen EU-Vergaberecht

Die neuen Vergaberichtlinien der Europäischen Union sind am 30. April 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union, L 134, bekannt gemacht worden (Seiten 1 ff. und Seiten 114 ff.). Es handelt sich um folgende Richtlinien:

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Amtsblatt L 134, Seiten 114 ff.).
- Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Amtsblatt L 134, Seiten 1 ff.).

Damit ist ein jahrelanges Verfahren zur Änderung der EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen abgeschlossen worden (sog. EU-Legislativpaket).

Die wichtigere der beiden Richtlinien ist die Richtlinie 2004/18/EG. Mit dieser Richtlinie werden künftig die drei bislang getrennten Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge nun einheitlich in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst. Die zweite Richtlinie mit der Nr. 2004/17/EG betrifft Aufträge von öffentlichen Auftraggebern aus den sog. Sektorenbereichen (Wasser, Energie, Verkehr, Postdienste); diese Richtlinie heißt deshalb „Sektorenrichtlinie“.

Die für die Praxis wichtigste Änderung ist die Heraufsetzung des sog. Schwellenwerts, ab dem europaweite Ausschreibungen notwendig sind. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wird der Schwellenwert von 200.000 Euro auf 249.000 Euro angehoben, bei öffentlichen Bauaufträgen von 5 Mio. Euro auf 6,242 Mio. Euro. Damit wird zum Teil, aber nicht im nötigen Umfang den dringenden Forderungen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, die vor allem bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (z.B. Kauf von beweglichen Sachen, Müllabfuhr) eine noch stärkere Erhöhung des Schwellenwerts gefordert haben. Diese Forderung beruht auf der Erfahrung, dass bei in Deutschland durchgeführten europaweiten Ausschreibungen nur in sehr geringem Umfang (nur wenige Prozent) außerdeutsche Firmen Angebote abgeben. Angesichts dieser Tatsachen stellt ein europaweites Ausschreibungsverfahren einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar.

Wichtig: Bis auf weiteres gelten weiterhin die bisher gültigen Schwellenwerte, die in § 2 der Vergabeverordnung aufgeführt sind. Wann und in welcher Höhe neue Schwellenwerte mit unmittelbarer Gültigkeit festgesetzt werden, ist zu Zeit noch offen. Einerseits hat die EU angekündigt, sie werde eine unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltende EU-Verordnung erlassen, allerdings mit einer etwas geringeren Erhöhung als in den genannten EU-Richtlinien. Andererseits hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angekündigt, es werde in einer neuen Vergabeverordnung eigene deutsche Schwellenwerte festsetzen, die zwar etwas höher sind als bisher, aber niedriger als die in den EU-Richtlinien genannten. Vollzogen wurden diese Ankündigungen bis jetzt noch nicht, so dass nach wie vor die bisher gültigen Schwellenwerte gelten.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW November 2004

812 Sicherung von Gewährleistungsansprüchen durch Bürgschaft

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrages, die den Auftragnehmer verpflichtet, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausschließlich eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen, ist nicht nach § 9 AGBG unwirksam.

Wird der Auftragnehmer in einer solchen Klausel verpflichtet, die Bürgschaft gem. „Muster des Auftraggebers“ zu stellen, ist damit in Anlehnung an § 17 Nr. 4 Satz 2 VOB/B zum Ausdruck gebracht, dass die Bürgschaft nach Vorschrift des Auftraggebers auszustellen ist. Der Auftraggeber wird nicht berechtigt, die Sicherungsabrede durch das Muster zu ändern.

BGH-Urteil v. 26.02.2004 - VII ZR 247/02 -.

Az.:II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2004

Umwelt, Abfall und Abwasser

813 Brauchtumsfeuer

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle nochmals auf folgendes hin:

Bis zum 1.5.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in NRW durch die Pflanzen-Abfall-Verordnung geregelt. Diese Pflanzen-Abfall-Verordnung wurde zum 1.5.2003 aufgehoben (GVBl. NRW 2003, S. 71), weil sie vor allem in ihren Regelungsmaßgaben mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht mehr im Einklang gestanden hatte. Gleichwohl sind sog. Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung auf der Grundlage des Merkblattes des Umweltministeriums NRW (Stand: April 2003) weiterhin zulässig.

Brauchtumsfeuer werden hiernach nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer, der Brauchtumpflege dienen (siehe zum Begriff auch: OVG NRW, Beschluss vom 7.4.2004 - Az.: 21 B 727/04 - Mitt. StGB NRW 2004 Nr., S. Mai 2004 Nr. 361, S. 165

sowie zum schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen: VG Minden mit Urteil vom 8.3.2004 - Az.: 11 K 7422/03 -, Mitt. StGB NRW Mai 2004 Nr. 365, S. 167f.).

Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahme genehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 LImSchG NRW tätig werden kann. § 7 LImSchG NRW ist zum 1.6.2004 geändert worden (GV NRW 2004, S. 229f.). § 7 LImSchG NRW regelt unter anderem das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG ist das Verbrennen von Gegenständen z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können nunmehr nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung eines sog. Brauchtumsfeuers.

Damit ist den Städten/Gemeinden nunmehr als örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, durch die Regelung näherer Einzelheiten in einer ordnungsbehördlichen Verordnung Vorgaben für die Durchführung von sog. Brauchtumsfeuern (wie z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer) festzulegen. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW mögliche Regelung einer Anzeigepflicht für sog. Brauchtumsfeuer versetzt die Gemeinde in die Lage, dass sie im Einzelfall vor der Durchführung eines sog. Brauchtumsfeuers durch die Erforderlichkeit einer Anzeige prüfen kann, ob durch ein konkretes Brauchtumsfeuer die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt wird, mit der Folge, dass das Brauchtumsfeuer zu untersagen ist. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, denjenigen Personen, die ein Brauchtumsfeuer durchführen möchten und dieses nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde anzuzeigen haben, Sicherheitsmaßgaben mit Blick auf das Brauchtumsfeuer aufzugeben. Zudem kann die örtliche Feuerwehr über das angezeigte Brauchtumsfeuer unterrichtet werden, damit Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können.

Bei der Regelung einer Anzeigepflicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde empfiehlt es sich, die Anzeigepflicht dahin auszugestalten, dass mit der Anzeige durch die Person, die ein Brauchtumsfeuer durchführen möchte, bestimmte nähere Angaben zu machen sind, um das Brauchtumsfeuer in seiner Gesamtheit beurteilen zu können. Hierzu gehört z.B. wer als Verantwortlicher das Brauchtumsfeuer durchführen möchte, das Alter der verantwortlichen Person(en), an welchem Ort das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, wie hoch das zu verbrennende Pflanzenmaterial aufgeschichtet werden soll, in welcher Entfernung das Brauchtumsfeuer zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen durchgeführt werden soll. Mit derartigen in der ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebenen Angaben im Rahmen der Anzeigepflicht kann die Gemeinde dann das beabsichtigte Brauchtumsfeuer im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (Gefährdung, erhebliche Belästigung) beurteilen und zusätzlich die Feuerwehr informieren, damit Fehleinsätze vermieden werden und gegebenenfalls eine weitere Beratung durch die Feuerwehr erfolgen kann, wenn dieses als erforderlich

angesehen wird. Ob eine erhebliche Belästigung durch ein sog. Brauchtuumsfeuer zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer und der Wetterlage ab.

Unabhängig davon können in der ordnungsbehördlichen Verordnung weitere Vorgaben zur Durchführung von sog. Brauchtuumsfeuern geregelt werden. Dabei gibt das Merkblatt des Umweltministeriums NRW (Stand: April 2003) eine Hilfestellung. So wird auf Seite 5 des Merkblattes ausgeführt, dass im Rahmen eines sog. Brauchtuumsfeuers nur geeignete pflanzliche Rückstände wie z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden dürfen. Nicht verbrannt werden dürfen z.B. beschichtetes/ behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) Altreifen und Ähnliches.

Zugleich können in der ordnungsbehördlichen Verordnung weitere Vorgaben aufgenommen werden, die in dem Merkblatt des Umweltministeriums NRW für das Verbrennen von Strohschwaden und Schlagabraum enthalten sind. Hierzu gehört z.B. dass das Feuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen ist und diese Personen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen dürfen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Gleichzeitig kann geregelt werden, dass für das Feuer andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden dürfen und das Feuer bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf bzw. das Feuer bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen ist. Ebenso können Mindestabstände zu Wohngebäuden und sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen geregelt werden (z.B. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen). Auch Vorgaben für die maximale Höhe des aufgeschichteten Pflanzenmaterials können geregelt werden. Ebenso kann darauf hingewiesen werden, dass in einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Schließlich kann vorgegeben werden, dass Feuerstellen nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden dürfen, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen und vor dem Verbrennen geschützt werden.

Insgesamt empfiehlt sich es sich, beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen vor Ort sachgerechte und praxisorientierte Lösungen zu finden, die den jeweiligen örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g Mitt. StGB NRW November 2004

814 Bundesrat zu Hochwasserschutz

Der Bundesrat hat in 2./3. Lesung Ende September 2004 das Artikelgesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz mehrheitlich abgelehnt. Zugleich hat er den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf zum Artikelgesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Bundesrats-

Drucksache 645-04/Beschluss) für insgesamt nicht zielführend und für fachlich nicht begründet. Darüber hinaus rügt er die teilweise Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs. So sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von fünf Jahren zur flächendeckenden Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch die Länder völlig unzureichend; vielmehr würde eine solche Ausweisung der Überschwemmungsgebiete in einigen Bundesländern (beispielsweise Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) Jahrzehnte dauern. Da diese Regelung folglich auf etwas Unmögliches gerichtet sei, sei sie verfassungswidrig, so der Bundesrat. Darüber hinaus rügen die Bundesländer die zu engen Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren der Länder, weil kein eigener landesgesetzgeberischer Spielraum verbleibe. Dem ablehnenden Beschluss des Bundesrates sind mehrere Ausschussberatungen vorausgegangen. Die im Rahmen dieser Beratungen geäußerte Kritik deckt sich in den wesentlichen Punkten mit den von Seiten des DStGB und des StGB NRW geäußerten Bedenken. Die – aus kommunaler Sicht – wesentlichen Punkte stellen sich wie folgt dar:

1. Verbot des Ackerbaus in erosionsgefährdeten Gebieten

Der Gesetzentwurf sah ursprünglich vor, den Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vollständig zu verbieten. Nunmehr gilt dieses absolute Verbot nur noch für erosionsgefährdete Abflussbereiche. In diesen Gebieten ist der Ackerbau bis 2012 einzustellen. Außerhalb dieser Gebiete bleibt Ackerbau grundsätzlich zulässig, wenn keine Erosionen oder Gewässerschäden und keine Schadstoffeinträge zu erwarten sind.

Mit dieser Regelung wurde einer Forderung des DStGB entsprochen, der die ursprüngliche Regelung eines absoluten Verbotes des Ackerbaus als unverhältnismäßig angesehen hat. Doch auch der Beschränkung auf „erosionsgefährdete Gebiete“ ist nicht uneingeschränkt zuzustimmen. So dürfte mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen sein, da die Bundesländer zunächst förmliche Überschwemmungsgebiete festzulegen hätten, dann die Abflussbereiche definieren müssten und schließlich innerhalb eines jeden Abflussbereichs die erosionsgefährdeten Gebiete ausweisen müssten. Zugleich sind Ausgleichszahlungen gegenüber den betroffenen Landwirten in derzeit nicht abschätzbarer Höhe zu befürchten. Dieser Einschätzung haben sich die Ausschüsse des Bundesrates angeschlossen.

2. Verbot der Neuausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten

Der Gesetzentwurf sieht in § 31 b Abs. 4 S. 1 ein absolutes Planungsverbot für neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten vor. Zulässig sind hingegen die bestandssichernde Überplanung innerstädtischer Baugebiete sowie die Umplanung aufgegebener Hafengebiete und Industriebrachen zum Zwecke der Umnutzung dieser Flächen.

Ein absolutes Planungsverbot ohne die Möglichkeit der Ausnahmeregelung ist aus kommunaler Sicht zu weitgehend und daher nicht akzeptabel. Es wird dazu führen, dass selbst in besonderen Konstellationen keine Baufläche ausgewiesen oder erweitert werden könnte. Zahlreiche Anliegergemeinden haben jedoch keine andere Möglichkeit der Neuausweisung von Flächen und damit der Stadtentwicklung. Demgegenüber könnte die Ausweisung neuer Baugebiete, mit der erstmals eine zusammenhän-

gende Bebauung für diese Flächen ermöglicht werden soll, mit entsprechenden hochwasserschützenden Maßnahmen verbunden werden.

Dieser Einschätzung hat sich der Bundesrat angeschlossen und die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für die Fälle gefordert, in denen

- keine andere Siedlungsentwicklung möglich ist,
- der Hochwasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind sowie
- die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.

3. Definition „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“

Das Gesetz sieht in § 31 c als neue Kategorie die Einführung so genannter „überschwemmungsgefährdeter Gebiete“ vor, die unter Schutz zu stellen sind. Dazu gehören beispielsweise Flächen, die bei Deichbrüchen überflutet werden. Die Festlegung dieser Gebiete erfolgt durch die Länder durch „Darstellung in Kartenform“ ohne förmliches Verfahren und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit (und der betroffenen Kommune).

Aus kommunaler Sicht beinhaltet der Gesetzentwurf keine ausreichende Definition dieser Gebiete. Eine Festlegung dieser Gebiete soll ausschließlich durch Ausweisung in Karten durch die Länder ohne weiteren förmlichen gesetzgeberischen Akt und insbesondere ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Kommune erfolgen. Dieses ist aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel. Der Bundesrat hält die Definition der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ ebenfalls für zu ungenau, da hierunter theoretische alle von Überschwemmung potenziell betroffenen Gebiete fallen könnten. Der Bundesrat fordert hier zur Abgrenzung dieser Gebiete weitere Kriterien.

Az.:II/2 20-00 qu/g Mitt. StGB NRW November 2004

815

Änderung des Landeswassergesetzes NRW

Die Änderung des Landeswassergesetzes NRW erfolgt in einem Artikelgesetz. Artikel 1 betrifft die Änderung des Landeswassergesetzes NRW. Artikel 2 – 10 betrifft die Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze (Aggerverbandsgesetz, Eifel-Rur-Verbandsgesetz, Emschergenossenschaftsgesetz, Erftverbandsgesetz, Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschaftsgesetz, Lippeverbandsgesetz, Niersverbandsgesetz, Ruhrverbandsgesetz, Wupperverbandsgesetz). Art. 12 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Es ist geplant, das Artikelgesetz im Landeskabinett Anfang November 2004 zu beschließen und noch im November 2004 in den Landtag einzubringen. Zu der Frage, wann das Artikelgesetz in Kraft tritt kann zurzeit noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Zur Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze (Art. 2 – Art. 10 des Artikelgesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften) hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW zuletzt mit Schreiben

vom 5.10.2004 und in Ergänzung zu ihren Stellungnahmen vom 8.9.2004 und 23.9.2004 wie folgt gegenüber dem Umweltministerium NRW Stellung genommen:

„Zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des Entwurfsstandes zur Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbände (Entwurfsstand: 29. September 2004). Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahmen vom 8. September 2004 und 23. September 2004 nehmen wir zu diesem Entwurfsstand nochmals ergänzend wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 (Aufgaben, Unternehmen, Übersichten)

In unserer Stellungnahme vom 8. September 2004 hatten wir die ursprüngliche Klarstellung ausdrücklich begrüßt, dass die sondergesetzlichen Wasserverbände Aufgaben im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Abwasserbeseitigung (nur) nach Maßgabe der Regelungen im LWG NRW übernehmen können. Nunmehr ist diese Klarstellung ersatzlos aus den Entwürfen zur Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze herausgenommen worden. Wir wenden uns nachdrücklich gegen die ersatzlose Herausnahme dieser Klarstellung und weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir es als unerlässlich ansehen, in den sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetzen klarzustellen, dass das Landeswassergesetz NRW gewissermaßen das „Grundgesetz“ für die Abwasserbeseitigung und die Gewässerunterhaltung NRW darstellt und in diesem Gesetz der Rechtsrahmen für die Aufgabenfelder der sondergesetzlichen Wasserverbände abschließend und mit Vorrangstellung gegenüber den sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetzen festgelegt werden muss. Eine solche Klarstellung ist auch mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Landesverfassung NRW) erforderlich, um eine klare rechtssystematische Struktur abzubilden, die insbesondere bei der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Charakter als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden schützt. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass der Landesgesetzgeber im Landeswassergesetz die Aufgabeninhalte der sondergesetzlichen Wasserverbände rechtssicher abschließend und verbindlich festlegt. Wir fordern daher, die gesetzliche Klarstellung, die im ursprünglichen Entwurf enthalten war, wieder aufzunehmen.

2. Zu § 12 Abs. 2 Satz 3 (neu):

In den Wasserverbandsgesetzen soll neu aufgenommen werden, dass bei der Entsendung der Delegierten die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten sind. Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 23. September 2004 erneuern wir unsere Anregung, dass diese zusätzliche Regelung völlig überflüssig ist, zumal ohnehin das Landesgleichstellungsgesetz zu beachten ist. Der Landesgesetzgeber sollte im Interesse der Verabschiedung von schlanken Gesetzen davon Abstand nehmen, Vorgaben in die Verbandsgesetze aufzunehmen, die sich bereits aus anderen Gesetzen klar und eindeutig ergeben.

3. Zu § 12 a (Entsendung kommunaler Delegierter)

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 8. September 2004 und 23. September 2004 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommunen in der Lage sind, selbst bestimmt eine sachgerechte Auswahl der kommunalen Delegierten (auch unter Berücksichtigung der Kommunalwahlergebnisse) vorzunehmen, ohne dass in den sondergesetzlichen Wasserverbänden hierzu neue gesetzliche Regelungen getroffen werden. Wir weisen deshalb erneut darauf

hin, dass wir es kategorisch ablehnen, dass zukünftig die Ergebnisse der Kommunalwahl nach § 12 a bei der Entsendung kommunaler Delegierter zu berücksichtigen ist.

Eine solche Regelung ist nicht vollzugsfähig. Deshalb sollte davon Abstand genommen werden, die Benennung von kommunalen Delegierten durch zusätzliche Vorgaben zu erschweren. Wir halten dieses im Übrigen für einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, da damit das Entsendungsrecht im Rahmen der Organisations- und Personalhoheit beschnitten wird. Abermals sei darauf hingewiesen, dass teilweise mehrere Städte und Gemeinden nur gemeinsam Delegierte entsenden können. In diesen Fällen ist eine Berücksichtigung der Kommunalwahlergebnisse kaum als möglich anzusehen, wenn die Kommunalwahlergebnisse in den betreffenden Städten und Gemeinden erheblich voneinander abweichen. Deshalb spricht alles dafür, die bewährte Praxis beizubehalten.

4. Zu § 13 (Delegierte der Verbandsversammlung)

Wir begrüßen nochmals ausdrücklich, dass § 13 Abs. 5 gestrichen wird und des damit dem entsendenden Stadt- bzw. Gemeinderat überlassen wird, wer als Mitgliedsvertreter in den Genossenschafts- bzw. Verbandsrat und die entsprechende Versammlung entsandt wird. Wir begrüßen auch mit Nachdruck, dass in § 13 Abs. 1 im Hinblick auf die Gründung von Anstalten des öffentlichen Rechts durch die Gemeinden zusätzlich aufgenommen werden soll, dass Delegierter auch sein kann, wer bei dem Mitglied oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitglieds nach § 114 a Gemeindeordnung beruflich tätig ist. Diese Ergänzung ist erforderlich, damit eine Gemeinde, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW im Bereich der Abwasserbeseitigung gegründet hat, auch aus dem Personalbestand dieser AöR kommunale Delegierte entsenden kann, wenn sie dieses möchte.

Wir bitten nochmals darum, unsere ergänzenden Anregungen zu berücksichtigen...“

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW November 2004

816 **Novelle Landeswassergesetz zum Bereich Wasser**

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des StGB NRW vom 15.07.2004 (siehe: Mitt.StGB August NRW 2004 Nr. 585, 589, 590, 591 und 592) hat die Geschäftsstelle zu dem letzten Stand des Referenten-Entwurfs zur Änderung des Landeswassergesetzes (Entwurfsstand: 06.09.2004) mit Schreiben vom 30.9.2004 zum Bereich der Wasserversorgung (u.a. §§ 2 und 47 LWG NRW-Entwurf – Nutzung ortsnaher Grund-Wasservorkommen) ergänzend wie folgt Stellung genommen:

„Wir begrüßen ausdrücklich, dass jetzt in § 2 Abs. 2 LWG NRW-Entwurf geregelt wird, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist. Dieses entspricht der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 1 a Abs. 3 WHG. In gleicher Weise muss aber auch § 47 LWG NRW an die rahmenrechtliche Vorgabe in § 1 a WHG angepasst werden.

In § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf (Stand: 06.09.2004) ist nunmehr vorgesehen, dass bei der Beantragung neuer Wasserrechte für die Entnahme von Wasser von mehr als 1 Mio. cbm jährlich, das nicht aus einem natürlichen Grund-

wasservorkommen entnommen werden soll, ein technischer Gleichwertigkeitsnachweis darüber zu führen ist, dass in Abhängigkeit von der Herkunft des Rohwassers, der für das Wassereinzugsgebiet vorhandenen Schutzaufgaben und der Anlagen zur Aufbereitung des Rohwassers eine Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sichergestellt wird, die keine Beeinträchtigung nach Satz 1 Nr. 2 besorgen lässt.

Diese Regelungsvorgabe wird abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Die öffentliche Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen war in der Vergangenheit und ist auch heute in vollem Umfang sichergestellt. Es bedarf keiner weiteren Regelungen. Auch die nunmehr vorgesehene Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf ist ein Beispiel dafür, dass in NRW der Bürokratie-Apparat ständig weiter und unnötig aufgebläht wird. Hinzu kommt, dass durch den nunmehr vorgesehenen technischen Gleichwertigkeitsnachweis zusätzliche Kosten entstehen, die wiederum von den Gebühren zahlenden Benutzerinnen und Benutzern zu tragen sind. Es sollte ein stetiges Anliegen der Landesregierung sein, jegliche Kostenspiralen zu vermeiden, die zu einer weiteren Belastung im Bereich der Benutzungsgebühren führt.

Lediglich hilfsweise und rein vorsorglich wird erneut eingefordert, dass die in § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf getroffene Regelung im Hinblick auf die von Wasserversorgern getätigten Investitionen in Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen nur für neue (erstmalige) Entnahmen in Betracht kommen kann. In diesem Zusammenhang bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass die Bewirtschaftungsmaßgabe nur dann gilt, wenn Wasservorkommen völlig neu bzw. erstmalig erschlossen werden. Für bestehende und genehmigte Wasserentnahmen und deren zeitliche Verlängerung darf die vorgesehene Bewirtschaftungsmaßgabe in keinem Fall gelten, weil auch in diesem Fall ansonsten die getätigten Investitionen in Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen nachträglich entwertet würden“.

Az.:II/2 24-10 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2004

817 **Novelle Landeswassergesetz zum Bereich Abwasser**

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des StGB NRW vom 15.07.2004 (siehe: Mitt.StGB August NRW 2004 Nr. 585, 589, 590, 591 und 592) hat die Geschäftsstelle zu dem letzten Stand des Referenten-Entwurfs zur Änderung des Landeswassergesetzes (Entwurfsstand: 06.09.2004) mit Schreiben vom 30.9.2004 zum Bereich „Abwasser“ ergänzend wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW-Entwurf (Überwachung von Versickerungsanlagen)

Die Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 6 – 2. Alternative LWG-Entwurf (Überwachung von privaten Anlagen zur Versickerung von Regenwasser auf privaten Grundstücken) wird weiterhin abgelehnt. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2004 deutlich gemacht haben, ist eine solche Überwachungsregelung als zukünftiger Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht überflüssig.

Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen der letzten Änderung des LWG NRW (1995) dafür entschieden, dass das Regenwasser auf privaten Grundstücken ortsnah durch die Grundstückseigentümer selbst beseitigt werden soll und

die Abwasserbeseitigungspflicht für das Regenwasser in diesen Fällen von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer kraft Gesetzes übergeht (§ 51 a Abs. 2 LWG NRW). Es ist widersprüchlich nun wiederum nachträglich einen kostenaufwendigen Kontrollapparat aufzubauen und hierdurch den Gemeinden eine zusätzliche Haftungsschlinge um den Hals zu legen. Ist ein Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Regenwassers auf seinem Grundstück abwasserbeseitigungspflichtig, so haftet er auch in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht. Eine haftungsrechtliche Lückenbüßer-Stellung der Kommune wird deshalb kategorisch abgelehnt. Wenn der Landesgesetzgeber eine Überwachung von privaten Regenwasserbeseitigungsanlagen auf privaten Grundstücken für erforderlich hält, so soll er dieses in einer Selbstüberwachungsverordnung für private Regenwasserbeseitigungsanlagen regeln. In einer solchen Verordnung könnten die privaten Grundstückseigentümer verpflichtet werden, die auf ihrem Grundstück betriebenen privaten Versickerungsanlagen in bestimmten zeitlichen Abständen durch Dritte auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfung könnte eine Prüfbescheinigung und ein Prüfbericht ausgestellt werden. Diese Prüfbescheinigung und der Prüfbericht könnten dann der Gemeinde bzw. der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden. Eine solche Regelung käme der Regelungssystematik der TÜV-Hauptuntersuchung für Kraftfahrzeuge gleich und wäre in gleicher Weise effektiv. Eine Verpflichtung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zur Kontrolle von privaten Versickerungsanlagen bedarf es mithin nicht.

2. Zu § 53 Abs. 1 a (Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser)

In § 53 Abs. 1 a LWG NRW-Entwurf ist nunmehr in Satz 1 nochmals klargestellt worden, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die Gemeinde ihn von der Überlassungspflicht nach Abs. 1 c freigestellt hat. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl halten wir es für erforderlich, dass nach Satz 1 zur Klarstellung folgender Satz 2 (neu) eingefügt wird:

„Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn eine genehmigte Kanalnetzplanung vorliegt.“

Wir halten eine solche textliche Ergänzung für erforderlich, damit in einem Entwässerungsgebiet die Regenbeseitigung einheitlich geregelt werden kann. Es muss sichergestellt werden, dass abgeschlossene Kanalnetzplanungen und deren Verwirklichung nicht nachträglich entwertet werden, weil die im Rahmen der Kanalnetzplanung und des Kanalbaus vorgesehene Anschlussquote im Hinblick auf die zu entsorgenden Grundstücke nicht realisiert werden kann und hierdurch die getätigten Investitionen nachträglich entwertet werden. Im Interesse klarer Zuständigkeiten und einer klaren Zuordnung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser ist es unverzichtbar, dass bezogen auf ein Entwässerungsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser entweder vollständig bei der Gemeinde oder bei den Grundstückseigentümern liegt. Dieses entspricht auch der

Vollzugslinie des § 51 a LWG NRW in den vergangenen Jahren und vermeidet ein „Durcheinander“ im Hinblick auf die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser in einem Entwässerungsgebiet. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die ortsnahe Regenwasserbeseitigung nur dadurch vorangebracht werden kann, dass das Thema durch gut funktionierende Beispiele befördert wird. In diesem Zusammenhang sind „Flickenteppiche im Hinblick auf die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser“ unzweifelhaft kontraproduktiv und der Beförderung der ortsnahe Regenwasserbeseitigung abträglich“.

Az.:II/2 24-10 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2004

818 **Novelle Landeswassergesetz zum Bereich Gewässerunterhaltung**

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des StGB NRW vom 15.07.2004 (siehe: Mitt.StGB August NRW 2004 Nr. 585, 589, 590, 591 und 592) hat die Geschäftsstelle zu dem letzten Stand des Referenten-Entwurfs zur Änderung des Landeswassergesetzes (Entwurfsstand: 06.09.2004) mit Schreiben vom 30.9.2004 zum Bereich „Gewässerunterhaltung“ ergänzend wie folgt Stellung genommen:

1. zu § 90 (Umfang der Gewässerunterhaltung)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass aus der Pflicht zur Gewässerunterhaltung die Pflicht zur Unterhaltung von Gewässerrandstreifen ersatzlos herausgenommen worden ist. Hierdurch erkennt das Land NRW an, dass die Pflege von Gewässerrandstreifen eine landesstaatliche Aufgabe ist und deshalb über Landesmittel zu finanzieren ist.

2. zu § 92 Abs. 1 Satz 7 neu (Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Aufwand für die Gewässerunterhaltung zukünftig dahin umgelegt werden kann, dass bebaute Grundstücke pauschal höher belastet werden als unbebaute Grundstücke, wenn nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Einzelflächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Missverhältnis zum umlagefähigen Unterhaltungsaufwand steht. Hierdurch wird eine vollzugsfähige Umlagevorschrift geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, einen vereinfachten Umlageschlüssel anzuwenden, der aber gleichzeitig die unversiegelten Flächen weniger belastet als die versiegelten Flächen.

Az.:II/2 24-10 qug

Mitt. StGB NRW November 2004

819 **Oberverwaltungsgericht Lüneburg zum Aufstellplatz für Abfallgefäße**

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 17.3.2004 (Az.: 9 ME 1/04, KommJur 2004, S. 353f.) entschieden, dass den Anliegern einer Stichstraße regelmäßig eine Transportstrecke für die Abfallbehälter von 100 m bis zu einem Aufstellplatz zumutbar ist, wenn der Zuschnitt der Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Müllsammelfahrzeuges nicht zulässt. Das OVG Lüneburg stellt darauf ab, dass nach § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) Müll (direkt vor einem Grundstück) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstand-

plätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Bei Sackgassen muss z.B. die Möglichkeit bestehen, dass am Ende der Straße ohne mehrmaliges Rangieren (auch dies bedingt ein Rückwärtsfahren) gewendet werden kann. Besteht diese Möglichkeit nicht, dürfen derartige Straßen nicht mehr mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden.

Die Bestimmung eines mit Müllfahrzeugen anfahrbaren Aufstellungsplatzes verstößt nach dem OVG Lüneburg nicht gegen die Regelungen in den §§ 13, 15 KrW-/AbfG. Die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG beschränkt sich nicht darauf, dass Abfälle auf dem oder unmittelbar vor dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers abgeholt wird, sondern schließt unter bestimmten Voraussetzungen Bringpflichten des überlassungspflichtigen Abfallbesitzers/-erzeugers ein. Ausgeschlossen sei lediglich die Einführung einer generellen Bringpflicht des Abfallerzeugers/-besitzers. Bestehe dagegen ein generelles Holsystem, könne dem Überlassungspflichtigen in Einzelfällen auf Grund der örtlichen Besonderheiten eine individuelle Bringpflicht auferlegt werden. Derartige Regelungen seien Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle einerseits und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern andererseits. Verursache die besondere Lage eines Grundstücks einen zusätzlichen Aufwand, so sei dieses grundsätzlich der Sphäre des überlassungspflichtigen Abfallbesitzers/-erzeugers zuzurechnen. Demgemäß dürfe der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von diesen eine stärkere Mitwirkung als sonst üblich verlangen (so auch: BVerwG, UPR 2000, S. 144 = NVwZ 2000, S. 71) und es bestehe in diesen Fällen dann kein Rechtsanspruch des Abfallbesitzers/-erzeugers auf Abholung ihres Abfalls unmittelbar vor ihren Grundstücken (vgl. BVerwG, NVwZ 1996, S. 63, BVerwG NVwZ 2000, S. 71 = UPR 2000, S. 144).

Diese auferlegte Mitwirkungspflicht müsse allerdings zumutbar sein. Dabei sei eine generelle Festlegung einer Zumutbarkeitsgrenze für Mitwirkungspflichten nicht möglich, weil die einzelnen Fallkonstellationen zu unterschiedlich gestaltet seien. Ein Transport des Abfalls bis zu 100 m Entfernung sei im Regelfall jedenfalls zumutbar (vgl. dazu auch: VGH München, NVwZ 1993, S. 392: 30 m zumutbar; OVG Schleswig, NVwZ-RR 1998, S. 27: 60 m zumutbar; BVerwG, NVwZ 2000, S. 71 = UPR 2000, S. 144: 644 m bei einem Außenbereichsgrundstück zumutbar; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.11.1997 – Az.: 9 L 968/96: bei atypischer Grundstückslage im Außenbereich ca. 2 km zumutbar).

In die gleiche Richtung hatte auch der BayVGH mit Urteil vom 14.10.2003 (Az.: 20 B 03.636, UPR 2004, S. 76ff.) entschieden (siehe hierzu ausführlich: Mitt. StGB NRW März 2004 Nr. 210. S. 85f.)

Die jüngsten Urteile des BayVGH vom 14.10.2003 (Az.: 20 B 03.637, UPR 2004, S. 76 ff.) und des OVG Lüneburg vom 17.3.2004 (Az.: 9 ME 1/04, KommJur 2004, S. 353f.) stellen grundsätzlich nochmals klar, dass in Ausnahmefällen die Abfallgefäße nicht vor dem Grundstück entleert werden müssen. Wenn dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung allerdings satzungsrechtlich die Benutzungsmaßgabe (Benutzungsbedingung) aufgegeben wird, die Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu bewegen, so muss die Benutzungsmaßgabe (Benutzungsbedingung) für den Benutzer zumutbar sein.

In diesem Zusammenhang kommt es nach dem BayVGH nicht allein auf die zurückzulegende Wegstrecke an. Vielmehr ist auch von Bedeutung, ob der Benutzer aufgrund seines Alters und seiner sonstigen familiären Situation in der Lage ist, die Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu bewegen. Letzten Endes kann die Frage der Zumutbarkeit damit immer nur auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls abschließend zu beurteilen werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass alternativ auch die Möglichkeit bestehen kann, dass die Müllwerker des Abfallfahrzeugs in einer nicht befahrbaren Straße die Abfallgefäße vor den Grundstücken abholen, zum Entleerungsort in der nächsten befahrbaren Straße bringen und anschließend vor die Grundstücke zurückstellen. Dieses verursacht dann zwar Mehrkosten, die von der Solidargemeinschaft der Abfallgebührenzahler zu tragen ist. Gleichzeitig stellt sich bei dieser Verfahrensweise aber die Frage der Zumutbarkeit einer Benutzungsbedingung nicht. Dennoch ist auch bei dieser Verfahrensweise abzuwägen, ob die verursachten Mehrkosten durch das „Abholen der Abfallgefäße“ noch als vertretbar angesehen werden können oder es zur Vermeidung von nicht mehr vertretbaren Mehrkosten angezeigt ist, auf die gesteigerte Mitwirkungspflicht der Benutzer zurückzugreifen.

Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass eine mit einem Abfallgefäß auf Rollen zurückzulegende Wegstrecke zum Entleerungsort von 100 m noch als zumutbar angesehen werden kann. Dabei sind die 100 m ab der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zu bemessen, so dass dem Umstand keine Bedeutung beizumessen ist, dass etwa auch auf dem privaten Grundstück noch zusätzlich bis zum Haus eine Wegstrecke von z.B. 100 m zurückgelegt werden muss, denn die Größe eines Grundstücks bzw. die wegmaßige Entfernung vom Haus bis zur privaten Grundstücksgrenze ist ein Umstand, den sich der Grundstückseigentümer regelmäßig selbst zuzurechnen hat.

Az.:II/2 31-10 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2004

820 OVG NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 28.9.2004 (Az.: 15 A 3919/04) seine Rechtsprechung zur fehlenden Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser im LWG NRW nochmals bestätigt. Mit Urteil vom 28.1.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBL. 2003, S. 380ff.) hatte das OVG NRW entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser von privaten Grundstücken nach § 9 GO NRW nicht angeordnet werden kann, weil die Regenwasserbeseitigung nach Auffassung des OVG NRW nicht der Volksgesundheit dient. Unabhängig davon kann ein Anschluss- und Benutzungszwang nach dem OVG NRW auch deshalb nicht angeordnet werden, weil im Landeswassergesetz NRW keine Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser (Niederschlagswasser) von privaten Grundstücken geregelt ist.

Mit Beschluss vom 28.9.2004 (Az.: 15 A 3919/94) hat das OVG NRW nunmehr ergänzend klargestellt, dass auch in der Regelung des § 51 a Abs. 4 Satz 1 LWG NRW keine Rechtsgrundlage dafür gesehen werden kann, den Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser an die gemeindliche Abwasseranlage anordnen zu können bzw. sich auch aus dieser Regelung nach dem OVG NRW keine

Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser ergibt. In § 51 a Abs. 4 Satz 1 LWG NRW ist durch den Landesgesetzgeber geregelt worden, dass die Möglichkeit einer ortsnahe Regenwasserbeseitigung nach § 51 a Abs. 1 LWG NRW dann ausgeschlossen ist, wenn Regenwasser in einen vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden kann. Hieraus hatten das VG Münster (Urteil vom 18.08.1999 – Az.: 9 K 552/97 - und das VG Düsseldorf (Urteil vom 10.12.1997 – Az.: 5 K 264/97) in zutreffender Weise den Schluss gezogen, dass ein Grundstück an den Regenwasserkanal anzuschließen ist, wenn vor diesem Grundstück ein Regenwasserkanal vorhanden ist. Es bestand demnach eine Anschlusspflicht, weil dieses dem ausdrücklichen Willen des Landesgesetzgebers entsprach, der hierdurch u.a. einen Refinanzierungsschutz für gebaute Kanäle schaffen wollte (vgl. LT-Drucksache 11/7653, S. 188; Honert/Rüttgers/Sanden, LWG NRW, Kommentar, 4. Aufl. 1996 Anmerkung 5 zu § 51 a LWG NRW).

Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 28.9.2004 nunmehr aus, dass § 51 a LWG keine Ermächtigungsgrundlage für die hier in Rede stehende satzungsrechtliche Auferlegung einer Kanalanschlusspflicht für Regenwasser darstellt. Die Vorschrift regelt vielmehr – so das OVG NRW – die Pflicht von Grundstückseigentümern, unter bestimmten Voraussetzungen Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Wenn eine solche Pflicht nicht bestehe, etwa weil die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 LWG nicht vorliegen oder die Ausnahmenvorschrift des § 51 a Abs. 4 LWG eingreift, ergibt sich daraus nach dem OVG NRW weder eine Pflicht für den Grundstückseigentümer, sich an die Kanalisation anzuschließen, noch eine Ermächtigung der Gemeinde, eine Kanalanschlusspflicht satzungsrechtlich festzulegen. Ebenso wenig ergebe sich aus § 51 a Abs. 3 LWG NRW die erforderliche Ermächtigung der Gemeinde, eine Kanalanschlusspflicht satzungsrechtlich festzulegen. Diese Vorschrift ermächtigt die Gemeinden lediglich, durch Satzung festzulegen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sei.

Mit diesem Beschluss des OVG NRW vom 28.9.2004 ist der Landesgesetzgeber abermals dringend aufgefordert, die vom OVG NRW aufgezeigte Regelungslücke zu schließen und eine Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser im LWG NRW zu regeln. Im Referentenentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 6.9.2004) ist dieses in § 53 Abs. 1 c LWG NRW-Entwurf bereits vorgesehen. In der Zwischenzeit verbleibt nur die Möglichkeit, einer Nichteinleitung des Regenwassers in das gemeindliche Kanalnetz (z.B. durch Abkoppelung oder Nichtanschluss), die erfahrungsgemäß regelmäßig nur der schlichten Einsparung der getrennten Regenwassergebühr dient, dadurch zu begegnen, dass im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis durch die unteren Wasserbehörden ein strenger wasserrechtlicher Prüfungsmaßstab angelegt wird. Nur so kann den Interessen des Wohls der Allgemeinheit bei der Regenwasserbeseitigung (z.B. Gewährleistung des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei stark verschmutzten Niederschlagswasser von Verkehrsflächen, Gewährleistung eines sicheren Hochwasserschutzes durch Unterbindung von diffusen, unüberschaubaren einzelnen Einleitungen in ein Gewässer, Schutz der Nachbargrundstücke vor Vernässungsschäden, Gefahr der Schimmelpilzbildung in durch Regenwasser vernässten

Gebäuden) noch Rechnung getragen werden. Denn wird eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis zu einer ortsnahe Beseitigung des Regenwassers auf einem Privatgrundstück nicht erteilt, so muss das Regenwasser grundsätzlich dem gemeindlichen Kanal zugeführt werden.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2004

821 OVG NRW zu Gebührenbescheiden und AöR

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 7.9.2004 (Az.: 9 B 1551/04) entschieden, dass eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) nach § 114 a GO NRW nicht ermächtigt ist, die ihr von der Gemeinde nach § 114 a Abs.2 und 3 GO NRW übertragene Befugnis zur Gebührenerhebung auf die Gemeinde zurück zu übertragen. Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Stadt gründete ein AöR. Zugleich räumte sie der AöR das Recht ein, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung erforderlichen Satzungen zu erlassen. Der Verwaltungsrat der AöR beschloss die Gebührensatzung. In der Gebührensatzung wurde zusätzlich bestimmt, dass die Abwassergebührenbescheide von der Stadt erlassen und mit Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein können. Nach dem OVG NRW ergibt sich aus dem der AöR eingeräumtem Recht zum Erlass von Satzungen keine Rechtsgrundlage zur (Rück-)verlagerung der hoheitlichen Befugnisse zur Gebührenerhebung auf die Stadt. Die AöR dürfe über die ihr in der Satzung für das Kommunalunternehmen eingeräumten Befugnisse nicht hinausgehen. Wenn in dieser Satzung der AöR das Recht zum Erlass von Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet (hier: Abwasserbeseitigung) übertragen worden sei, so folge hieraus nicht zugleich die Befugnis mittels eigener satzungsrechtlicher Regelungen den ihr übertragenen Wirkungskreis zu schmälern. Eine solche Änderung des übertragenen Wirkungskreises könne als Festlegung des Umfangs der Übertragung vielmehr allenfalls – soweit das materielle Recht dieses zulasse – durch die hierfür nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechnete Stelle, nämlich das maßgebliche Willensorgan der Gemeinde, beschlossen werden.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2004

822 Verwaltungsgericht Arnsberg zum Erlass von Bescheiden durch Werkleiter

Nach einem Urteil erst jetzt bekannt gewordenen Urteil des VG Arnsberg vom 11.04.2003 (Az.: n.v.) gehört zur laufenden Betriebsführung der Werkleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auch der Erlass von Bescheiden über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW. Das VG Arnsberg stützt sich insoweit auf ein Urteil des OVG NRW vom 07.12.1988 (Az.: 22 A 1013/88, DÖV 1989, S. 594 f.), wonach die Heranziehung zum Kostenersatz, zu Anschlussbeiträgen oder Gebühren, die nach Grund und Höhe weitgehend durch das einschlägige Satzungsrecht festgelegt sind, zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung der Werkleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gerechnet werden kann.

Wird das Urteil des OVG NRW vom 07.12.1988 genauer betrachtet, so hat das OVG NRW in diesem Urteil aber nicht definitiv entschieden, dass der Erlass von sog. Kostener-

satzbescheiden zur laufenden Betriebsführung gehört. Vielmehr wird in den Urteilsgründen ausgeführt, dass möglicherweise die Heranziehung zum Kostenersatz, zu Anschlussbeiträgen oder Gebühren zur sog. laufenden Betriebsführung gerechnet werden könne. Eine eindeutige Aussage des OVG NRW ist hiernach in diesem Punkt nicht zu verzeichnen.

Eindeutig hat das OVG NRW in dem Urteil vom 07.12.1988 jedenfalls herausgestellt, dass die behördliche Zuständigkeit der Werkleitung für die laufende Betriebsführung nicht die im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu treffende Entscheidung über die Begründung, den Umfang oder das Aufrechterhalten eines Anschluss- und/oder Benutzungsverhältnisses betrifft. Insoweit sieht das OVG NRW die Zuständigkeit der Stadt/Gemeinde als gegeben an. Dabei lässt das OVG NRW aber wiederum offen, ob auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung in der sog. Betriebsatzung eine ausdrückliche Übertragung denkbar wäre.

Vor diesem Hintergrund kann insgesamt nur festgestellt werden, dass eine eindeutige Rechtsprechung des OVG NRW bislang nicht festgestellt werden kann. Für diejenigen Kommunen, die im Zuständigkeitsbereich des VG Arnsberg liegen, dürfte es sich empfehlen, der Rechtsprechungslinie des VG Arnsberg zu folgen, weil das VG Arnsberg bereits aus dem Begriff der laufenden Betriebsführung ableitet, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung über die Werkleitung Bescheide über Kostenersatz, Beiträge und Gebühren erlassen muss, weil diese Gebührenbescheide der laufenden Betriebsführung zugerechnet werden. Insoweit empfiehlt es sich, solange entsprechend den Vorgaben des VG Arnsberg zu verfahren, bis gegebenenfalls das OVG NRW eine anderweitige Entscheidung in dieser Angelegenheit trifft.

Az.:II/2 24-21/24-25 qu/g Mitt. StGB NRW November 2004

Buchbesprechungen

Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen

Hrsg. v. Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, mit Beiträgen von Michael Becker, Gundolf Bork, Claus Hamacher, Dr. Andreas Kasper MBA, Klaus-Viktor Kleerbaum, Robert Krumbain, Martin Lehrer M. A., Dr. Manfred Wichmann, Andreas Wohland, ca. 150 Seiten, kart., ca. Euro 30,-, ISBN 3-555-30438-0

Das Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen will ehren- und hauptamtlichen Kommunalpolitikern einen umfassenden Einstieg in die kommunalpolitischen Arbeitsfelder und Arbeitsweisen ermöglichen. Die wichtigsten Themenbereiche der Kommunalpolitik werden fundiert und praxisnah erläutert. Neben Kapiteln zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung wird das Verhältnis von Bürgermeister und Rat zur Verwaltung näher beleuchtet. Ferner wird der Bereich Kommunalfinanzen - Gemeindesteuersystem, Kommunaler Finanzausgleich, Haushaltsrecht mit NKF - umfassend dargestellt. Damit stellt das Handbuch eine unverzichtbare Hilfe gerade für die neu gewählten Bürgermeister und Gemeinderäte dar.

Az.:HGF Mitt. StGB NRW November 2004

Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten

Länderübergreifende Darstellung von Bolsenkötter/Dau/Zuschlag, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, III, 743 Seiten, fester Einband/Fadenheftung, 160,00 Euro, W. Kohlhammer GmbH, ISBN 3-17-015019-7.

Dieses aus dem „Zeiß“ hervorgegangene länderübergreifende Handbuch erläutert sowohl die einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften als auch relevantes anderes Recht, insbesondere Handels- und Steuerrecht.

Es berücksichtigt - neben den zahlreichen Aktualisierungen seit der Voraufgabe - die Entwicklung in den neuen Bundesländern wie auch Branchenbesonderheiten der Verkehrs- sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Der rechtsfähigen Anstalt, ihren Gemeinsamkeiten mit dem Eigenbetrieb und ihren Unterschieden ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Zielgruppen dieses informativen Werks sind:

- Eigenbetriebe
- Anstalten
- Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitiker
- Örtliche und überörtliche Prüfungseinrichtungen
- Wirtschaftsprüfer
- Berater
- Verbände
- Hochschulen

Die Autoren, Wirtschaftsprüfer Dr. Heinz Bolsenkötter, Rechtsanwalt Dr. Horst Dau, Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Dr. Eckhard Zuschlag, sind für die WIBERA tätig.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW November 2004

Praxis in der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung), Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

336. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17 NW – Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen

F 5 NW – Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen

G 10 NW – Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)

K 30a NW – Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

L 1 – Das Personenstandswesen

L 1a – Das Namensrecht

L 20 – Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland

Az.:I/1 01-20

Mitt. StGB NRW November 2004

Der Anspruch des Beamten auf Schutz seiner Ehre durch den Dienstherrn

Tiedemann, Jens „Der Anspruch des Beamten auf Schutz seiner Ehre durch den Dienstherrn“, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaften, Band 4036, ISBN 3-631-52652-0, Frankfurt a.M.

Um den Schutz der persönlichen Ehre des Beamten ist es vielfach nicht gut bestellt. Der Beamte sieht sich häufig bei seinen amtlichen Verrichtungen nicht nur heftiger Kritik der Bürger ausgesetzt, sondern nicht selten auch durch den Dienstherrn diskreditiert. Die Lage des Beamten wird dabei besonders prekär, wenn ihm die dienstliche Verschwiegenheitspflicht die „Flucht in die Öffentlichkeit“ zur Verteidigung seiner Ehre versagt. Die Arbeit nimmt sich daher des Anspruches des Beamten auf Schutz seiner Ehre aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn an. Sie behandelt den Primäranspruch sowie die Folge- und Sekundäransprüche. Es werden die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Ehrenschutzanspruches dargestellt und bewertet. Schließlich wird ein Vergleich zu Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst gezogen, so dass die Arbeit einen Gesamtüberblick über den Ehrenschutz im öffentlichen Dienstrecht gibt.

Az.:I/1 043-02-0 Mitt. StGB NRW November 2004

Kommentar zum Gewerbesteuergesetz

von Lenski/Steinberg, Loseblattausgabe, 87. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2004, 458 Seiten, 82,80 €; Gesamtwerk 3.218 Seiten in 2 Ordnern, 139,- €, ISBN 3-504-25104-2, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln.

Die 88. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen des Gewerbesteuerrechts bis zum Haushaltsbegleitgesetz 2004. Im Textteil wurden alle ab Erhebungszeitraum 2004 anzuwendenden Gesetzesänderungen eingearbeitet, die zusätzlich in der Einleitung inhaltlich kurz vorgestellt werden. Der Erläuterungsteil bringt eine Vielzahl von Aktualisierungen oder völligen Neubearbeitungen. Die Kommentierung des § 1 GewStG wurde aufgrund der Einführung einer Pflicht der Gemeinden zur Erhebung der Gewerbesteuer aktualisiert. Die Neukomentierung des § 2 GewStG wird mit dem Abschnitt über die Betriebsstätte im Inland fortgesetzt. In unmittelbarem Zusammenhang damit stehen die völlig neuen Erläuterungen zu den Vorschriften über die Zerlegung (§§ 28-34 GewStG) und über Reisegewerbebetriebe (§ 35a GewStG). Zur Berücksichtigung der umfangreichen Änderungen des GewStG in jüngster Zeit wurden überarbeitet die Erläuterungen zu § 8 Nr. 1 und § 35c GewStG (Kreditverbriefungen), zu § 8 Nr. 5 GewStG (Änderungen beim Halbeinkünfteverfahren), zu § 8a GewStG (Aufhebung zum 01.01.2004), zu § 9 Nr. 2, 2a, 7 und 8 GewStG (Kürzungsverbot für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds), zu § 9 Nr. 10 GewStG (Aufhebung zum 01.01.2004), zu § 10a GewStG (Begrenzung des Verlustvortrags), zu § 11 GewStG (Änderung bei Hausgewerbetreibenden) und zu § 16 GewStG (Einführung eines Mindesthebesatzes). Die erstmalige Anwendung aller dieser Gesetzesänderungen wird in der Kommentierung des § 36 GewStG dargestellt.

Az.:IV/1 932-00 Mitt. StGB NRW November 2004

Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB, VOL und VOF mit EG-Vorschriften von Thomas Schabel, Rechtsanwalt, München, und Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

19. Ergänzungslieferung, Umfang: 230 Seiten, DIN A5, Preis 58,60 Euro. Stand: 01.05.2004. Grundwerk: 1.244 Seiten in einem Ordner, Preis 49,80 Euro bei Fortsetzungsbezug. ISBN 3-8073-0843-1; Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München.

Die 19. Aktualisierung enthält die neue Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR) der EG vom 31.03.2004, die die Baukoordinierungsrichtlinie, die Lieferkoordinierungsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie ablöst und in einer einheitlichen Norm zusammenfasst. In der Einführung werden die neue Rechtssituation erläutert sowie Informationen zur Umsetzung des europäischen Vergaberechts in nationales Recht gegeben.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW November 2004

VOL-Handbuch - 15. Ergänzungslieferung

unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien

Von Chr. Lamm, Ministerialrat a.D., Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, vormals Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

15. Ergänzungslieferung, Umfang: 206 Seiten, DIN A5, Stand: März 2004; Grundwerk 1292 Seiten, Loseblattwerk im Ordner, 68,00 € bei Fortsetzungsbezug, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, ISBN 3-8073-1103-3.

Die 15. Aktualisierung enthält die Neufassung des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV), das von der EU-Kommission per Verordnung vom 16. Dezember 2003 verbindlich eingeführt wurde. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger darauf hingewiesen, dass künftig bei EU-weiten Bekanntmachungen die überarbeitete Fassung des CPV zu verwenden ist. Im Interesse einer besseren praktischen Handhabung gegenüber der Bekanntmachung des BMWA (835 Seiten) enthält die hier abgedruckte Fassung nur die VOL-relevanten Codes. Zudem wurden die einzelnen Abteilungen drucktechnisch hervorgehoben, um die Lesbarkeit des CPV zu verbessern.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW November 2004

VOL-Handbuch - 16. Ergänzungslieferung

unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien

von Chr. Lamm, Ministerialrat a.D., vormals Bundesministerium des Innern, Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, vormals Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

16. Ergänzungslieferung, Umfang: 220 Seiten, 53,90 Euro, DIN A5, Stand: Juli 2004; Grundwerk 1292 Seiten, Loseblattwerk im Ordner, 68,00 € bei Fortsetzungsbezug, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, ISBN 3-8073-0044-9.

Die 16. Aktualisierung gibt einen ersten Einblick in die neuen EU-Vergaberichtlinien vom 31.03.2004 und behandelt den Beschluss der Bundesregierung vom 12.05.2004

zur nationalen Vergaberechtsform. Darüber hinaus werden die praxisrelevantesten neuen Beschlüsse der Nachprüfungsinstanzen eingearbeitet. In den Anhang werden die Landesvergabegesetze aufgenommen, um den Vorschriftenanteil abzurunden.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW November 2004

VOL und VOF

[NR] VOL und VOF Kurzerläuterungen für die Praxis, von Dr. Hans-Peter Kulartz und Norbert Portz, 4. Auflage 2004, kantonier, 488 Seiten, Preis: 46,- €

ISBN 3-17-018268-4
Verlag W. Kohlhammer

Die 4. Auflage des „Kulartz/Portz“ liefert eine zuverlässige Hilfe bei der Anwendung der Vergaberegeln für die VOL und die VOF.

Orientiert an den Bedürfnissen der Praxis bietet das Buch eine komprimierte Kurzkomentierung der VOL und der VOF. Ein Anhang mit dem Text der neuen Vergabeverordnung (VgV) und des 4. Teils des GWB (§§ 97 bis 129, Vergabe öffentlicher Aufträge) vervollständigen das Werk. Dabei wird auch die aktuelle Vergaberechtspraxis berücksichtigt. Dem Nutzer wird damit ein schneller Zugriff auf die wesentlichen Aspekte der Vorschriften ermöglicht. Eine Einführung stellt die Grundzüge des neuen Vergaberechts einschl. der Neufassungen der VOL/A 2002 und der VOL/B 2003 dar. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurde eingearbeitet.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW November 2004

Erschließungs- und Ausbaubeiträge

von Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, NJW-Schriftenreihe 42, Verlag C. H. Beck, 7., neubearbeitete Auflage, 2004, XLIII, 1060 Seiten, 64,00 Euro, ISBN: 3-406-51204-6.

Die gesetzliche Regelung des Erschließungsbeitragsrechts beschränkt sich auf die wenigen Vorschriften der §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch. Daraus hat die Rechtsprechung eine komplexe Ordnung dieses Rechtsgebietes entwickelt. Hinzu kommen kommunale Satzungen, jeweils ergänzt durch die landesrechtlich geregelten Ausbaubeiträge.

Dieses führende Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts. Es verarbeitet die gesetzlichen Grundlagen, die Rechtsprechung und die Literatur zuverlässig und hilft dem Praktiker, sich in dieser komplizierten Materie schnell zu orientieren.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Fassung der Kommunalabgabengesetze aller Bundesländer und verarbeitet mit gewohnter Sorgfalt und Qualität die - auch unveröffentlichte - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Ober- und Instanzgerichte seit Frühjahr 2001.

Besondere Problemkreise der Neuauflage sind:

- die Abrechenbarkeit der Herstellungskosten für Kreisverkehrsanlagen;
- die Behandlung von Beitragsforderungen im Insolvenzverfahren;
- die Regelung von Erschließungsbeiträgen in städtebaulichen Verträgen.

Der Band richtet sich an Kommunalverwaltungen, Rechtsanwälte, Richter, betroffene Bürger, Bauunternehmer und an Architekten.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW November 2004

Das neue Zuwanderungsgesetz

Textausgabe mit Einführung, Übergangsregelungen und Stichwortverzeichnis, hrsg. von Christian Storr, Leiter der Stabsstelle, Ausländerbeauftragter der Landesregierung, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, und Rainer Albrecht, Rechtsamt Hamburg/Harburg, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 220 Seiten, € 8,80, ISBN 3-415-03422-4.

Am 1. Januar 2005 tritt das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft, das eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts mit sich bringen wird: Das geltende Ausländergesetz wird durch das neue Aufenthaltsgesetz ersetzt, das Freizügigkeitsgesetz für EU-Bürger wird neu gefaßt und das Asylverfahrensgesetz sowie weitere Gesetze erfahren ebenfalls umfassende Änderungen.

Die Textsammlung enthält:

- das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)
- das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)
- das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Daneben stellen die Autoren in einer ausführlichen Einführung die wichtigsten Neuregelungen und Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die umfassenden Neuregelungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung von (Höchst-) Qualifizierten, Selbständigen und Personen mit mittlerer beruflicher Qualifikation werden ebenso beleuchtet wie der Familiennachzug. In einem weiteren Kapitel haben die Verfasser die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte sowie die Übergangsregelungen erläutert. Zahlreiche Synopsen stellen altes und neues Recht gegenüber und veranschaulichen, wie z.B. mit bereits erteilten Aufenthaltsgenehmigungen zu verfahren ist.

Az.:I/1 808 Mitt. StGB NRW November 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200